

Anlage D – Kindertagesbetreuung – Kita und Microstruttura

Stand: 03.08.2026

D1. Geltungsbereich und maßgebliche Regelungen

D1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für sämtliche von somnias geführten oder organisierten Kindertagesstätten, Kitas, Microstrutture und vergleichbaren Dienste der Kleinkindbetreuung.

D1.2 Sie gilt unabhängig davon, ob der Dienst:

- unmittelbar von somnias angeboten wird;
- im Auftrag einer Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft geführt wird;
- aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung oder Konzession erbracht wird;
- gemeinsam mit einer Gemeinde, Einrichtung oder sonstigen Partnerorganisation durchgeführt wird.

D1.3 Bestandteil des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:

- der individuelle Betreuungsvertrag;
- die bestätigten Angaben im somnias-Portal;
- die für die Einrichtung geltende Dienst- oder Hausordnung;
- die standortbezogenen Öffnungs-, Schließ- und Betreuungszeiten;
- die geltende Tarifregelung;
- die Allgemeinen Rahmen-AGB;
- diese Anlage D;
- zwingende gesetzliche, landesrechtliche und gemeindespezifische Vorgaben.

D1.4 Für die konkrete Betreuung gelten die standortbezogenen Bedingungen der jeweils gebuchten Einrichtung. Allgemeine Informationen oder Bedingungen eines anderen Standorts können nicht auf die konkrete Buchung übertragen werden.

D1.5 Soweit zwingende gesetzliche, landesrechtliche, gemeindespezifische oder akkreditierungsrechtliche Vorgaben von dieser Anlage abweichen, gehen diese Vorgaben vor.

D1.6 Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich folgende Rangfolge:

1. zwingende gesetzliche und behördliche Vorgaben;
2. verbindliche Vorgaben der zuständigen Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft;
3. ausdrückliche individuelle Zusatzvereinbarung;
4. individueller Betreuungsvertrag;
5. bestätigte Buchungsdaten im somnias-Portal;
6. diese Anlage D;
7. standortbezogene Dienst- oder Hausordnung, soweit sie organisatorische Abläufe konkretisiert und keiner höherrangigen Regelung widerspricht;
8. Allgemeine Rahmen-AGB.

D1.7 Eine speziellere Regelung geht einer allgemeineren Regelung vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regelt.

D2. Betreuungsangebot, Öffnungszeiten und konkrete Buchung

D2.1 Die allgemeinen Öffnungszeiten, Betreuungstage und Schließzeiten werden für jede Einrichtung gesondert festgelegt und den Erziehungsberechtigten über das somnias-Portal, die Website, den individuellen Vertrag oder eine gesonderte Mitteilung bekannt gegeben.



D2.2 Öffnungszeiten und Betreuungstage können je nach Standort insbesondere aufgrund folgender Umstände unterschiedlich sein:

- Vorgaben der zuständigen Gemeinde;
- öffentlicher Auftrag oder Ausschreibung;
- Anzahl und zeitliche Verteilung der Anmeldungen;
- personelle und räumliche Kapazitäten;
- Ferien- und Tourismussaisons;
- Akkreditierungs- oder Sicherheitsanforderungen;
- organisatorische Bedingungen der jeweiligen Einrichtung.

D2.3 Erweiterte Öffnungszeiten, Früh- oder Spätbetreuung, Samstagsbetreuung oder sonstige Zusatzzeiten werden nur angeboten, wenn dies für den jeweiligen Standort ausdrücklich vorgesehen ist und die erforderlichen personellen, organisatorischen und gegebenenfalls nachfragebezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.

D2.4 Aus den allgemeinen Öffnungszeiten der Einrichtung entsteht kein Anspruch darauf, dass ein Kind während der gesamten Öffnungszeiten betreut wird.

D2.5 Verbindlich sind ausschließlich die im individuellen Vertrag und im somnias-Portal bestätigten:

- Wochentage;
- Bringzeiten;
- Abholzeiten;
- täglichen Betreuungszeiträume;
- Wochenstunden;
- Zusatzleistungen.

D2.6 Die Betreuung erfolgt innerhalb fester, regelmäßig wiederkehrender Betreuungszeiten. Die flexible Gestaltung des Dienstes ermöglicht die Buchung einzelner Tage und Zeitfenster, berechtigt aber nicht zu einer freien oder monatlich einseitig wechselnden Nutzung der Einrichtung.

D2.7 Die Erziehungsberechtigten können das Kind nur an den bestätigten Wochentagen und innerhalb der bestätigten Betreuungszeiten bringen und abholen.

D2.8 Eine Nutzung außerhalb der bestätigten Zeiten ist nur nach vorheriger Anfrage und ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.

D2.9 Die bloße Anwesenheit freier Räume oder die Wahrnehmung, dass an einem bestimmten Tag weniger Kinder anwesend sind, begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Betreuung.

D2.10 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der tatsächlichen und erkennbaren Übergabe des Kindes an eine zuständige Betreuungsperson innerhalb der bestätigten Betreuungszeit.

D2.11 Sie endet mit der Übergabe des Kindes an eine erziehungsberechtigte oder ordnungsgemäß bevollmächtigte Person.

D3. Anmeldung, Aufnahme und Teilnahmevoraussetzungen

D3.1 Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das somnias-Portal oder über einen für die jeweilige Einrichtung ausdrücklich vorgesehenen Anmeldeweg.

D3.2 Die Erziehungsberechtigten müssen sämtliche abgefragten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell angeben.

Dies betrifft insbesondere:

- Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten;
- Wohnsitz und Familienzusammensetzung;



- gewünschte Betreuungstage und Betreuungszeiten;
- Berufstätigkeit und Arbeitszeiten;
- Abholberechtigungen;
- gesundheitliche Angaben;
- Allergien und Unverträglichkeiten;
- Diagnosen und Unterstützungsbedarfe;
- sonstige für die Aufnahme oder Priorisierung relevante Umstände.

D3.3 Die Anmeldung stellt noch keine verbindliche Aufnahme oder Platzbestätigung dar.

D3.4 Automatische Eingangsbestätigungen, Vormerkungen, Wartelistenstatus oder sonstige Statusmeldungen im Portal stellen keine verbindliche Zusage eines Betreuungsplatzes dar.

D3.5 Ein verbindliches Betreuungsverhältnis entsteht erst durch die ausdrückliche Bestätigung von somnias und den Abschluss des individuellen Betreuungsvertrages.

D3.6 Die Aufnahme erfolgt nur, wenn:

- die gesetzlichen und standortbezogenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind;
- ein geeigneter Platz verfügbar ist;
- die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
- der Betreuungsumfang organisatorisch umgesetzt werden kann;
- die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind;
- eine sichere und fachlich vertretbare Betreuung möglich ist.

D3.7 Das zulässige Aufnahme- und Betreuungsalter richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen, landesrechtlichen, gemeindespezifischen und standortbezogenen Vorgaben der jeweiligen Einrichtung.

D3.8 Der Betreuungsvertrag kann grundsätzlich längstens bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossen werden, an dem das Kind die für die betreffende Einrichtung geltende maximale Altersgrenze erreicht. Bei der Anmeldung können die Erziehungsberechtigten ein früheres gewünschtes Betreuungsende angeben. Wird kein früheres Enddatum gewählt, kann im Portal automatisch das nach den vorliegenden Daten maximal mögliche Betreuungsende vorgeschlagen werden. Eine Betreuung über die reguläre Altersgrenze hinaus ist nur zulässig, wenn dies nach den anwendbaren Vorgaben ausdrücklich möglich ist und von somnias bestätigt wird.

D3.9 Die Mindestbuchung beträgt grundsätzlich zwölf Wochenstunden.

D3.10 Eine Buchung unter zwölf Wochenstunden ist nur zulässig, wenn somnias eine Ausnahme ausdrücklich bestätigt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- dies gesetzlich vorgesehen ist;
- die zuständige Gemeinde oder öffentliche Körperschaft dies gestattet;
- eine besondere individuelle Situation vorliegt und die anwendbaren Vorgaben eine Unterschreitung der Mindestbuchung zulassen;
- die standortbezogenen Auftrags- oder Dienstbestimmungen eine solche Ausnahme zulassen.

D3.11 Aus einer bisherigen Betreuung, einer Vormerkung oder einer Anmeldung entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort, eine bestimmte Gruppe, eine bestimmte Betreuungsperson oder bestimmte Betreuungszeiten.

D4. Vorrangkriterien, Platzvergabe und Warteliste

D4.1 Betreuungsplätze werden grundsätzlich vorrangig an Kinder vergeben, die ihren amtlich gemeldeten Wohnsitz in jener Gemeinde haben, für welche die betreffende Kindertagesbetreuung



angeboten wird. Soweit gesetzliche, landesrechtliche oder gemeindespezifische Vorgaben strengere oder abweichende Voraussetzungen vorsehen, gehen diese vor.

D4.2 Kinder ohne Wohnsitz in der zuständigen Gemeinde werden grundsätzlich nur aufgenommen, wenn hierfür eine ausdrückliche gemeindespezifische Möglichkeit besteht oder somnias beziehungsweise die zuständige Gemeinde im konkreten Fall eine Ausnahme zulässt.

D4.3 Eine Aufnahme eines nicht gemeindeansässigen Kindes kann insbesondere erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Platzvergabe eine geeignete freie Kapazität vorhanden ist und keine für diese Kapazität vorgereichte Anmeldung oder kein vorgereicher Änderungs- oder Erweiterungswunsch eines gemeindeansässigen Kindes vorliegt. Freie Plätze werden nicht vorsorglich für mögliche zukünftige Anmeldungen oder für Kinder freigehalten, die die Aufnahmevoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen werden.

D4.4 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sämtliche für die Priorisierung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die verlangten Nachweise fristgerecht vorzulegen.

D4.5 somnias kann insbesondere folgende Nachweise verlangen:

- Arbeitgeberbestätigungen;
- Angaben über Beschäftigungsgrad und Arbeitszeiten;
- Wohnsitznachweise;
- Nachweise über Familienmitglieder;
- Nachweise über besondere familiäre oder gesundheitliche Umstände;
- Unterlagen über Sorgerecht oder Betreuungssituation;
- sonstige für das geltende Punktesystem erforderliche Dokumente.

D4.6 Unrichtige, widersprüchliche oder unvollständige Angaben können insbesondere folgende Folgen haben:

- a) Neuberechnung der Punktezahl;
- b) erneute Prüfung der Anmeldung;
- c) Rückstufung auf die Warteliste;
- d) Rücknahme einer Platzbestätigung;
- e) Beendigung des Betreuungsvertrages bei erheblichen oder vorsätzlich falschen Angaben.

D4.7 Vor einer endgültigen Entscheidung erhält der Vertragspartner grundsätzlich Gelegenheit zur Klarstellung oder Stellungnahme. Bei akuter Gefahr oder einem dringenden organisatorischen beziehungsweise sicherheitsrelevanten Handlungsbedarf kann somnias vorläufige Maßnahmen bereits vorher treffen; die Gelegenheit zur Stellungnahme wird anschließend gewährt.

D4.8 Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, wird das Kind entsprechend den geltenden Kriterien auf einer Warteliste geführt.

D4.9 Die Warteliste kann nach folgenden Merkmalen getrennt geführt werden:

- Einrichtung oder Standort;
- Wochentag;
- Betreuungszeitraum;
- Alters- oder Betreuungsgruppe;
- gewünschter Betreuungsbeginn;
- erforderliche personelle oder pädagogische Kapazität.

D4.10 Ein Wartelistenplatz begründet keinen Anspruch auf Aufnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums.



D4.11 Wird eine geeignete Kapazität frei, erfolgt die Vergabe nach dem zum Zeitpunkt der Vergabe bestehenden Stand der vollständig vorliegenden Anmeldungen und Änderungswünsche. Dabei gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:

1. Änderungs- und Erweiterungswünsche bereits betreuter Kinder;
2. noch nicht aufgenommene gemeindeansässige Kinder entsprechend den geltenden Vorrang- und Reihungskriterien;
3. nicht gemeindeansässige Kinder, sofern deren Aufnahme zulässig ist.

Innerhalb derselben Vergabegruppe werden die geltenden gesetzlichen, landesrechtlichen und gemeindespezifischen Prioritätskriterien berücksichtigt. Bei gleicher Priorität kann der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung berücksichtigt werden.

D5. Fortlaufende Betreuung, Änderungswünsche und Vergabe freier Kapazitäten

D5.1 Ein bereits bestätigtes Betreuungsverhältnis läuft innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer grundsätzlich unverändert weiter. Eine jährliche Wiederanmeldung oder Weiterbuchung ist nicht erforderlich.

D5.2 Die bisher bestätigten Wochentage und Betreuungszeiten eines bereits betreuten Kindes bleiben vorbehaltlich einer Vertragsänderung oder Vertragsbeendigung bestehen.

D5.3 Die Erziehungsberechtigten können während des laufenden Betreuungsverhältnisses jederzeit eine Änderung, Erweiterung oder Reduzierung der Betreuung beantragen.

D5.4 Änderungs- und Erweiterungswünsche bereits betreuter Kinder werden bei frei werdenden oder zusätzlich verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich vor Neuaufnahmen berücksichtigt. Ein Anspruch auf die gewünschte Änderung oder Erweiterung besteht nicht.

D5.5 Steht für einen Änderungs- oder Erweiterungswunsch aktuell keine ausreichende Kapazität zur Verfügung, kann somnias den Antrag auf einer Änderungsliste vormerken. Der Antrag bleibt grundsätzlich bestehen, bis er bestätigt, abgelehnt oder von den Erziehungsberechtigten zurückgezogen wird.

D5.6 Bis zur ausdrücklichen Bestätigung einer Änderung gelten die bisher vereinbarten Betreuungstage, Betreuungszeiten und Zahlungspflichten unverändert weiter.

Eine später eingereichte Anmeldung wird nach Maßgabe der dann noch verfügbaren Kapazitäten und der geltenden Vorrangkriterien bearbeitet.

D5.7 Freie oder zusätzlich verfügbare Kapazitäten werden laufend vergeben. somnias ist nicht verpflichtet, mit der Vergabe bis zu einem bestimmten Sammel-, Monats- oder Jahresstichtag zuzuwarten.

D5.8 Bei jeder Platzvergabe werden die zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegenden und für die konkrete Kapazität geeigneten Änderungswünsche und Anmeldungen berücksichtigt.

D5.9 Nach Berücksichtigung bestehender Kinder werden freie Kapazitäten grundsätzlich zuerst an gemeindeansässige Kinder vergeben. Nicht gemeindeansässige Kinder können nur im Rahmen von D4.2 und D4.3 aufgenommen werden.

D5.10 Eine später eingehende Anmeldung mit höherer Priorität begründet keinen Anspruch darauf, einen bereits verbindlich angebotenen oder bestätigten Betreuungsplatz beziehungsweise bereits bestätigte Betreuungszeiten eines anderen Kindes zu verdrängen.

D5.11 Die Aufnahme eines nicht gemeindeansässigen Kindes ist daher insbesondere dann möglich, wenn zum konkreten Vergabezeitpunkt keine für die verfügbare Kapazität passende, vorgereichte gemeindeansässige Anmeldung beziehungsweise kein vorrangiger Änderungswunsch eines bereits



betreuten Kindes vorliegt. Eine mögliche zukünftige Nachfrage führt nicht dazu, dass bestehende freie Kapazitäten über einen unbestimmten Zeitraum freigehalten werden müssen.

D5.12 Wird einer Familie ein freier Platz oder eine zusätzliche Betreuungszeit angeboten, kann somnias eine angemessene Annahmefrist festlegen. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist angenommen, kann die Kapazität an die nächste berechnigte Familie vergeben werden.

D5.13 Die tatsächlich verfügbare Kapazität richtet sich insbesondere nach Wochentag, Zeitfenster, gleichzeitig anwesender Kinderzahl, Betreuungsschlüssel, Alter und Gruppenzusammensetzung, Räumen sowie dem vorhandenen und geeigneten Personal.

D5.14 Nicht gebuchte Wochentage oder Zeitfenster eines Kindes werden nicht für einen möglichen zukünftigen Mehrbedarf dieses Kindes freigehalten und können an andere Kinder vergeben werden.

D6. Änderung der Betreuungszeiten während des laufenden Vertrages

D6.1 Die bestätigten Wochentage und Betreuungszeiten bleiben bis zu einer ausdrücklich bestätigten Vertragsänderung verbindlich.

D6.2 Änderungswünsche können jederzeit über das somnias-Portal oder den hierfür vorgesehenen offiziellen Kommunikationsweg eingereicht werden.

D6.3 Eine Änderung wird zu dem von somnias bestätigten Zeitpunkt wirksam. Der Wirksamkeitszeitpunkt richtet sich insbesondere nach der verfügbaren Kapazität, der organisatorischen Umsetzbarkeit und dem erforderlichen Vorlauf.

D6.4 Die rechtzeitige Einreichung eines Änderungswunsches begründet keinen Anspruch auf dessen Genehmigung.

D6.5 Bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch somnias gelten die bisherigen Wochentage, Betreuungszeiten und Zahlungspflichten unverändert weiter.

D6.6 Eine Erhöhung der Betreuungsstunden, eine zusätzliche Buchung von Tagen oder eine Erweiterung der täglichen Betreuungszeit ist nur möglich, wenn:

- im gewünschten Zeitfenster ein Platz verfügbar ist;
- die maximal zulässige gleichzeitige Kinderzahl nicht überschritten wird;
- ausreichend geeignetes Personal zur Verfügung steht;
- die Gruppen- und Raumplanung dies zulässt;
- keine vorrangigen gesetzlichen oder gemeindespezifischen Aufnahmeansprüche entgegenstehen.

D6.7 Eine vorübergehend geringe Anwesenheit anderer Kinder begründet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Erhöhung.

D6.8 Eine Reduzierung der gebuchten Betreuungsstunden kann zum Folgemonat bestätigt werden, sofern die Mindestbuchung von grundsätzlich zwölf Wochenstunden weiterhin eingehalten wird.

D6.9 Eine Reduzierung unter zwölf Wochenstunden ist nur in ausdrücklich bestätigten Ausnahmefällen möglich.

D6.10 Die Reduzierung wird erst nach ausdrücklicher Bestätigung und Anpassung des individuellen Betreuungsvertrages wirksam.

D6.11 Ein Wechsel von einem bestätigten Wochentag auf einen anderen Wochentag ist nur möglich, wenn am gewünschten Tag und während des gewünschten Zeitfensters ausreichend Kapazität vorhanden ist.



D6.12 Ist der gewünschte Tag vollständig belegt, kann der Wechsel abgelehnt oder auf einer Änderungsliste vorgemerkt werden.

D6.13 Die Erziehungsberechtigten können das Kind nicht eigenmächtig an einem anderen als dem bestätigten Wochentag bringen.

D6.14 Zwei Familien können einen gegenseitigen Tausch von Betreuungstagen oder Zeitfenstern beantragen.

D6.15 Ein solcher Tausch wird nur wirksam, wenn:

- beide Familien dem Tausch eindeutig zustimmen;
- die Betreuungstage und Zeitfenster organisatorisch kompatibel sind;
- die Mindestbuchung und sonstigen Vertragsvoraussetzungen eingehalten werden;
- somnias den Tausch ausdrücklich bestätigt;
- die individuellen Betreuungsverträge entsprechend angepasst werden.

D6.16 Private Absprachen zwischen Familien führen ohne Bestätigung von somnias zu keiner Vertragsänderung.

D6.17 Nicht genutzte Betreuungsstunden können nicht:

- auf einen anderen Tag verschoben;
- in eine andere Woche übertragen;
- in einem späteren Monat nachgeholt;
- auf ein Geschwisterkind übertragen;
- mit zusätzlichen Betreuungszeiten verrechnet werden.

D6.18 Die tatsächliche Nichtnutzung bestätigter Stunden ändert die vertraglich vereinbarte Buchung und Zahlungspflicht nicht.

D7. Eingewöhnung, Betreuungsbeginn und pädagogische Tragfähigkeit

D7.1 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im individuellen Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Bei jeder erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine von somnias geführte Kindertagesbetreuung beginnt die Betreuung mit einer verpflichtenden Eingewöhnungsphase.

D7.2 Für die erstmalige Eingewöhnung ist die Anwesenheit des Kindes grundsätzlich an fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, welche regelmäßigen Wochentage anschließend im Betreuungsvertrag gebucht wurden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diese fünf Tage für die Eingewöhnung einzuplanen.

D7.3 Die tägliche Anwesenheitsdauer wird während dieser fünf Tage schrittweise erweitert. Die konkreten Bring-, Trennungs- und Abholzeiten werden vom pädagogischen Team entsprechend dem vorgesehenen Eingewöhnungsablauf und den Bedürfnissen des Kindes festgelegt. Der konkrete Ablauf kann aus pädagogischen, gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen angepasst werden.

D7.4 Für jede erstmalige Eingewöhnung wird unabhängig vom anschließend gebuchten regelmäßigen Betreuungsumfang ein einheitlicher Eingewöhnungsumfang von 14 Stunden verrechnet. Dieser Eingewöhnungsumfang bildet für die ersten fünf Eingewöhnungstage die Abrechnungsgrundlage. Eine tatsächlich kürzere Anwesenheit des Kindes während einzelner Eingewöhnungstage führt grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung dieses Umfangs.

D7.5 Eine Verschiebung des Betreuungsbeginns ist nur nach vorheriger Anfrage und ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.



D7.6 Wird das Kind ohne bestätigte Verschiebung erst später zur Eingewöhnung gebracht, bleibt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn für die Abrechnung maßgeblich.

D7.7 Die Eingewöhnung ist ein verpflichtender Bestandteil des Betreuungsverhältnisses.

D7.8 Sie dient insbesondere dazu:

- dem Kind einen sicheren Übergang in die Einrichtung zu ermöglichen;
- eine tragfähige Beziehung zu den Betreuungspersonen aufzubauen;
- die Bedürfnisse, Gewohnheiten und Signale des Kindes kennenzulernen;
- die Trennung von den Erziehungsberechtigten schrittweise zu gestalten;
- die Einbindung des Kindes in die Gruppe vorzubereiten;
- die tatsächliche pädagogische und organisatorische Tragfähigkeit der Betreuung zu prüfen.

D7.9 Dauer, Ablauf und Intensität der Eingewöhnung richten sich nach:

- Alter und Entwicklungsstand des Kindes;
- bisherigen Trennungserfahrungen;
- Reaktion des Kindes auf die Betreuungssituation;
- gebuchtem Betreuungsumfang;
- gesundheitlichen oder emotionalen Besonderheiten;
- Gruppen- und Personalsituation;
- fachlicher Einschätzung des pädagogischen Teams.

D7.10 Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer, ein bestimmtes Eingewöhnungsmodell oder einen sofortigen Übergang zur vollständigen Betreuungszeit besteht nicht.

D7.11 Die Eingewöhnung kann je nach Bedarf verlängert, verlangsamt, unterbrochen oder angepasst werden.

D7.12 Die Tatsache, dass ein anderes Kind schneller oder in anderer Form eingewöhnt wurde, begründet keinen Anspruch auf einen vergleichbaren Ablauf.

D7.13 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Eingewöhnung nach den mit dem pädagogischen Team getroffenen Vereinbarungen aktiv zu begleiten.

D7.14 Sie müssen insbesondere:

- zu den vereinbarten Zeiten zuverlässig anwesend sein;
- während der ersten Trennungsphasen erreichbar und erforderlichenfalls kurzfristig verfügbar bleiben;
- dem Betreuungsteam relevante Gewohnheiten, Bedürfnisse und Beruhigungsmöglichkeiten des Kindes mitteilen;
- vereinbarte Abläufe und Trennungszeiten einhalten;
- Rückmeldungen des pädagogischen Teams ernst nehmen;
- notwendige Gespräche und Abstimmungen ermöglichen;
- das Kind nicht ohne eindeutige Übergabe oder entgegen einer Vereinbarung in der Einrichtung zurücklassen.

D7.15 Die Erziehungsberechtigten dürfen die Einrichtung während einer begleiteten Eingewöhnungsphase nur verlassen, wenn dies mit einer zuständigen Betreuungsperson ausdrücklich abgesprochen wurde.

D7.16 Verlässt eine erziehungsberechtigte Person die Einrichtung ohne Absprache oder ist sie während einer vereinbarten Erreichbarkeitsphase nicht erreichbar, kann somnias die Eingewöhnung für den betreffenden Tag beenden.



D7.17 Fehlende Zeit, berufliche Verpflichtungen oder private Termine der Erziehungsberechtigten begründen keinen Anspruch auf eine verkürzte oder beschleunigte Eingewöhnung.

D7.18 Die Begleitung kann nach vorheriger Abstimmung auch durch eine andere geeignete und vertraute Bezugsperson erfolgen, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist und somnias zustimmt.

D7.19 Eine regelmäßige Anwesenheit des Kindes während der Eingewöhnungsphase ist für den Aufbau von Sicherheit und Vertrauen erforderlich.

D7.20 Wiederholte, längere oder nicht abgestimmte Abwesenheiten können dazu führen, dass:

- einzelne Eingewöhnungsschritte wiederholt werden müssen;
- die Eingewöhnung verlängert wird;
- die Betreuungszeit vorübergehend reduziert bleibt;
- die Eingewöhnung neu begonnen werden muss.

D7.21 Nach einer längeren Erkrankung, einem Urlaub oder einer sonstigen erheblichen Unterbrechung entscheidet das pädagogische Team, ob eine erneute oder teilweise erneute Eingewöhnung erforderlich ist.

D7.22 Eine wegen Abwesenheit, Krankheit oder aus pädagogischen Gründen verlängerte, unterbrochene oder teilweise wiederholte Eingewöhnung führt grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung des für die erstmalige Eingewöhnung vorgesehenen Eingewöhnungsumfangs. Zusätzlich tatsächlich vereinbarte Betreuung nach Abschluss des pauschal berücksichtigten Eingewöhnungsumfangs richtet sich nach den allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

D7.23 Die tatsächliche Anwesenheitsdauer wird während der Eingewöhnung entsprechend der Reaktion und Belastbarkeit des Kindes schrittweise erweitert.

D7.24 Das pädagogische Team entscheidet, wann insbesondere folgende Schritte vertretbar sind:

- kurze Trennung von der Bezugsperson;
- Teilnahme an einer Mahlzeit;
- Teilnahme an Pflegesituationen;
- Schlafen oder Ruhen in der Einrichtung;
- Verlängerung bis zur regulären Abholzeit;
- Nutzung des vollständig gebuchten Betreuungsumfangs.

D7.25 Ein gebuchter Betreuungsumfang begründet keinen Anspruch darauf, dass das Kind bereits ab dem ersten Betreuungstag während des gesamten Zeitfensters in der Einrichtung bleibt.

D7.26 Ist das Kind erkennbar überfordert oder kann es trotz angemessener Begleitung nicht ausreichend beruhigt werden, kann die Betreuung für den betreffenden Tag verkürzt und eine frühere Abholung verlangt werden.

D7.27 somnias kann während der Eingewöhnung insbesondere folgende Maßnahmen vorschlagen oder festlegen:

- a) vorübergehend kürzere Anwesenheitszeiten;
- b) langsamere Trennung von der Bezugsperson;
- c) andere Bring- oder Abholzeiten;
- d) eine vorübergehend andere Tagesstruktur;
- e) zusätzliche Übergabegespräche;
- f) die Mitgabe eines vertrauten Übergangsgegenstandes;
- g) eine erneute begleitete Phase nach einer Unterbrechung;
- h) die Einholung zusätzlicher betreuungsrelevanter Informationen;
- i) ein Fachgespräch oder die Einbindung externer Fachstellen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.



D7.28 Solche Anpassungen dienen dem Wohl des Kindes und stellen keine einseitige dauerhafte Änderung des vertraglich gebuchten Betreuungsumfangs dar.

D7.29 Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen einer ausdrücklichen Anpassung des individuellen Betreuungsvertrages.

D7.30 Werden notwendige Eingewöhnungsschritte, Gespräche oder Vereinbarungen von den Erziehungsberechtigten wiederholt nicht eingehalten, kann somnias:

- a) die Eingewöhnung vorübergehend unterbrechen;
- b) die Betreuungszeit bis zur Klärung begrenzen;
- c) ein verpflichtendes Elterngespräch verlangen;
- d) einen neuen Eingewöhnungszeitraum festlegen;
- e) die Betreuung vorläufig aussetzen;
- f) den Vertrag für die Zukunft beenden, wenn eine tragfähige Zusammenarbeit nicht hergestellt werden kann.

D7.31 Vor einer endgültigen Beendigung wird den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit gegeben, die fehlende Mitwirkung zu erklären und die vereinbarten Voraussetzungen nachzuholen.

D7.32 Bei einer akuten Gefährdung, einer unerlaubten Zurücklassung des Kindes oder einer sonstigen unzumutbaren Situation können sofortige Maßnahmen getroffen werden.

D7.33 Die Aufnahmebestätigung bedeutet, dass nach den bei Vertragsabschluss bekannten Informationen grundsätzlich von einer möglichen Betreuung ausgegangen wird.

D7.34 Erst im Verlauf der Eingewöhnung kann sich zeigen, ob:

- das Kind die Trennung in einer für die Einrichtung tragfähigen Form bewältigen kann;
- der tatsächliche Betreuungs- und Unterstützungsbedarf den bisherigen Angaben entspricht;
- die Betreuung innerhalb der Gruppe sicher und fachlich vertretbar möglich ist;
- zusätzliche Maßnahmen oder personelle Ressourcen erforderlich sind;
- der gebuchte Betreuungsumfang dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes entspricht.

D7.35 Altersübliche Trennungsreaktionen, Weinen, Unsicherheit oder vorübergehende Schwierigkeiten führen nicht automatisch zu einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

D7.36 Zeigen sich jedoch erhebliche, anhaltende oder nicht ausreichend regulierbare Belastungen, prüft somnias gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen.

D7.37 Dabei können insbesondere berücksichtigt werden:

- Dauer und Intensität der Belastung;
- Möglichkeit der Beruhigung durch Betreuungspersonen;
- Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme;
- Schlaf- und Ruheverhalten;
- körperlicher und emotionaler Zustand;
- Auswirkungen auf die übrigen Kinder;
- tatsächlicher individueller Aufsichtsbedarf;
- vorhandene personelle und räumliche Möglichkeiten;
- Mitwirkung und Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten.

D7.38 Erweist sich die Eingewöhnung im ursprünglich vorgesehenen Umfang als nicht tragfähig, kann somnias insbesondere:

- a) die Eingewöhnung verlängern;
- b) die tägliche Anwesenheitszeit vorübergehend reduzieren;



- c) die Betreuung auf bestimmte Tage oder Zeitfenster beschränken;
- d) eine Unterbrechung und einen späteren Neustart vereinbaren;
- e) zusätzliche Informationen oder fachliche Unterlagen verlangen;
- f) ein Gespräch mit externen Fachstellen vorschlagen;
- g) eine Anpassung des Betreuungsvertrages anbieten;
- h) die Betreuung vorläufig aussetzen;
- i) das Betreuungsverhältnis für die Zukunft beenden.

D7.39 Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn trotz angemessener Eingewöhnungszeit, Gesprächen und vertretbarer Anpassungsmaßnahmen:

- das Kind über einen längeren Zeitraum erheblich und dauerhaft überfordert bleibt;
- eine sichere Übergabe oder Trennung nicht möglich ist;
- der tatsächliche Unterstützungsbedarf innerhalb der vorhandenen Struktur nicht geleistet werden kann;
- die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Kindes erheblich beeinträchtigt wird;
- die Betreuung der übrigen Gruppe dauerhaft erheblich beeinträchtigt wird;
- die notwendige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht hergestellt werden kann.

D7.40 Eine Entscheidung wird nicht allein aufgrund einer Diagnose, Behinderung oder Entwicklungsbesonderheit getroffen, sondern auf Grundlage des konkreten Betreuungsbedarfs und der tatsächlichen personellen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten.

D7.41 Vor einer endgültigen Beendigung erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zu einem abschließenden Gespräch und zur Stellungnahme, sofern keine akute Gefahr oder sofort unzumutbare Betreuungssituation vorliegt.

D7.42 Die finanziellen Folgen einer Kündigung oder Beendigung richten sich nach den Bestimmungen dieser Anlage über Vertragsdauer, Kündigung und Abrechnung.

D8. Betreuungsentgelt, monatliche Abrechnung und Zahlung

D8.1 Für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung gelten die für die jeweilige Einrichtung, Gemeinde und Vertragsperiode anwendbaren Tarife.

D8.2 Die konkrete Höhe des Elternbeitrags ergibt sich insbesondere aus:

- den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden;
- den geltenden gesetzlichen und landesrechtlichen Tarifbestimmungen;
- den Vorgaben der zuständigen Gemeinde;
- dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;
- möglichen gemeindespezifischen Zuschlägen;
- der öffentlichen Mitfinanzierung;
- zusätzlichen oder nicht öffentlich mitfinanzierten Leistungen.

D8.3 Der jeweils anwendbare Tarif wird im individuellen Betreuungsvertrag, im somnias-Portal, in der Tariffinformation oder auf der Rechnung ausgewiesen.

D8.4 Soweit die zuständige Gemeinde oder eine öffentliche Körperschaft einen Zuschlag, einen abweichenden Tarif oder eine besondere Kostenbeteiligung vorsieht, ist somnias berechtigt und verpflichtet, diese nach den geltenden Vorgaben anzuwenden.

D8.5 Änderungen gesetzlicher, landesrechtlicher oder gemeindespezifischer Tarif- und Finanzierungsbestimmungen werden ab dem jeweils vorgesehenen Wirksamkeitsdatum Bestandteil des Betreuungsverhältnisses.



D8.6 somnias informiert die Erziehungsberechtigten über wesentliche Tarifänderungen so früh wie unter den konkreten Umständen möglich.

D8.7 Grundlage der Abrechnung sind grundsätzlich die im individuellen Betreuungsvertrag bestätigten:

- Wochentage;
- täglichen Betreuungszeiten;
- Wochenstunden;
- zusätzlichen Leistungen;
- standortbezogenen Tarife und Zuschläge.

D8.8 Die vereinbarten Betreuungsstunden werden unabhängig davon berücksichtigt, ob das Kind sie tatsächlich vollständig in Anspruch nimmt, sofern diese Anlage keine besondere Regelung für Urlaub, Krankheit, Schließtage oder von somnias nicht erbrachte Leistungen vorsieht.

D8.9 Die tatsächliche Anwesenheit des Kindes kann kürzer sein als die gebuchte Betreuungszeit. Dadurch entsteht kein Anspruch auf:

- eine anteilige Preisreduzierung;
- eine Gutschrift;
- eine Übertragung der Stunden;
- eine spätere Nachholung.

D8.10 Dies gilt insbesondere bei:

- verspätetem Bringen;
- vorzeitigem Abholen;
- privaten Terminen;
- freiwilliger Nichtteilnahme;
- anderweitiger Betreuung;
- kurzfristigen Änderungen der Familienorganisation;
- nicht rechtzeitig gemeldetem Urlaub;
- sonstigen persönlichen Gründen.

D8.11 Für Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheiten und Schließtage gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen dieser Anlage.

D8.12 Zusätzliche Betreuungsstunden außerhalb des bestätigten Betreuungsplans müssen vorab angefragt und von somnias ausdrücklich bestätigt werden.

D8.13 Die bloße Mitteilung, dass ein Kind früher gebracht oder später abgeholt wird, begründet noch keinen Anspruch auf zusätzliche Betreuung.

D8.14 Zusätzliche Betreuung wird nur angeboten, wenn:

- ausreichend Kapazität vorhanden ist;
- die maximale gleichzeitige Kinderzahl eingehalten wird;
- geeignetes Personal zur Verfügung steht;
- die Betreuung organisatorisch und pädagogisch vertretbar ist.

D8.15 Bestätigte zusätzliche Stunden werden nach dem jeweils geltenden Tarif gesondert verrechnet.

D8.16 Wiederholt zusätzlich benötigte Stunden können von somnias nur noch über eine dauerhafte Vertragsänderung zugelassen werden.



D8.17 Eigenmächtig in Anspruch genommene oder durch verspätete Abholung tatsächlich entstandene zusätzliche Betreuungszeiten können nach dem geltenden Tarif beziehungsweise nach den nachweislich entstandenen Mehrkosten verrechnet werden.

D8.18 Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

D8.19 Die Rechnung für einen Betreuungsmonat wird grundsätzlich innerhalb der ersten zehn Kalendertage des Folgemonats erstellt und über das somnias-Portal, per E-Mail oder über einen anderen offiziellen Kommunikationsweg bereitgestellt.

D8.20 Die Rechnung berücksichtigt insbesondere:

- die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden;
- bestätigte zusätzliche Stunden;
- ordnungsgemäß gemeldete Urlaubszeiten;
- krankheitsbedingte Abwesenheiten;
- ungerechtfertigte oder nicht ausreichend nachgewiesene Abwesenheiten;
- Schließtage und ausgefallene Leistungen;
- gemeindespezifische Zuschläge;
- sonstige vertraglich vereinbarte Zusatzkosten.

D8.21 Wochenenden, gesetzliche Feiertage und sonstige Tage, an denen die Einrichtung planmäßig geschlossen ist und keine Betreuung geschuldet wird, werden nicht als Betreuungstage verrechnet, soweit keine zwingende abweichende Tarif- oder Finanzierungsregelung gilt.

D8.22 Von somnias aus organisatorischen Gründen nicht erbrachte Betreuungsstunden werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt beziehungsweise gutgeschrieben.

D8.23 Bei behördlichen Schließungen, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs von somnias richtet sich die Abrechnung nach den jeweils geltenden gesetzlichen, öffentlichen und gemeindespezifischen Tarif- und Finanzierungsbestimmungen.

D8.24 Der Elternbeitrag kann von einer öffentlichen Mitfinanzierung abhängig sein.

D8.25 Die öffentliche Mitfinanzierung wird nur für jene Stunden und Zeiträume gewährt, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen anerkannt und förderfähig sind.

D8.26 Nicht oder nicht mehr öffentlich mitfinanziert werden können insbesondere:

- Stunden oberhalb einer gesetzlich oder behördlich festgelegten Höchstgrenze;
- nicht gerechtfertigte Abwesenheiten;
- nicht fristgerecht gemeldete oder nicht ausreichend nachgewiesene Krankheitszeiten;
- über das zulässige Urlaubskontingent hinausgehende Abwesenheiten;
- zusätzliche Stunden außerhalb des anerkannten Betreuungsumfangs;
- Zeiträume, für die gesetzliche oder gemeindespezifische Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

D8.27 Soweit die öffentliche Mitfinanzierung entfällt oder nicht anerkannt wird, können die betroffenen Stunden nach dem jeweils zulässigen vollen Stundensatz verrechnet werden.

D8.28 Dies gilt auch dann, wenn der Wegfall der öffentlichen Mitfinanzierung auf unvollständige, verspätete oder unrichtige Angaben der Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist.

D8.29 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die öffentliche Finanzierung erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht bereitzustellen.

D8.30 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift.

D8.31 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet:



- ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen;
- vollständige und korrekte Bankdaten anzugeben;
- Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
- für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

D8.32 Eine andere Zahlungsweise ist nur möglich, wenn somnias diese ausdrücklich bestätigt.

D8.33 Die Belastung erfolgt zu dem auf der Rechnung oder in der Zahlungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt.

D8.34 Eine Rückbuchung oder ein Widerruf der Lastschrift hebt die zugrunde liegende Zahlungspflicht nicht auf.

D8.35 Durch eine Rücklastschrift, eine fehlgeschlagene Abbuchung oder unrichtige Bankdaten tatsächlich entstehende Bank-, Verwaltungs- oder Mahnkosten können den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

D8.36 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Rechnung zeitnah zu prüfen.

D8.37 Eine Beanstandung muss somnias möglichst innerhalb von zehn Kalendertagen nach Bereitstellung der Rechnung nachvollziehbar mitgeteilt werden.

D8.38 Die Beanstandung soll insbesondere enthalten:

- Rechnungsnummer;
- betroffenen Monat;
- betroffene Tage oder Stunden;
- Grund der Beanstandung;
- gegebenenfalls entsprechende Nachweise.

D8.39 Eine Beanstandung führt nicht automatisch zur vollständigen Aussetzung der Zahlung.

D8.40 Der nicht beanstandete Teil der Rechnung bleibt fristgerecht geschuldet.

D8.41 Stellt sich eine Rechnung als unrichtig heraus, kann somnias:

- a) eine korrigierte Rechnung ausstellen;
- b) eine Gutschrift erstellen;
- c) die Differenz mit der nächsten Monatsrechnung verrechnen;
- d) einen bereits zu viel bezahlten Betrag zurückerstatten.

D8.42 Geringfügige rechnerische oder formelle Fehler, die unverzüglich berichtigt werden, führen nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Rechnung.

D8.43 Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt oder kann eine SEPA-Lastschrift nicht durchgeführt werden, informiert somnias den Vertragspartner und kann eine angemessene Nachfrist setzen.

D8.44 Die Nichtzahlung gilt nicht automatisch als Kündigung oder Abmeldung. Der Betreuungsvertrag und die daraus entstehenden Zahlungspflichten bestehen bis zu einer wirksamen Beendigung fort.

D8.45 Bei fortbestehendem Zahlungsverzug kann somnias insbesondere:

- a) eine schriftliche Zahlungserinnerung oder Mahnung versenden;
- b) weitere tatsächlich entstandene Mahn- und Einzugskosten verrechnen;
- c) eine Ratenzahlungsvereinbarung anbieten;
- d) zusätzliche oder freiwillige Betreuungsstunden nicht mehr bestätigen;
- e) die Betreuung nach angemessener Vorankündigung vorläufig aussetzen;



- f) den Vertrag aus wichtigem Grund beenden;
- g) die Forderung außergerichtlich oder gerichtlich einziehen.

D8.46 Eine Aussetzung oder Vertragsbeendigung ist insbesondere möglich, wenn mindestens zwei Monatsrechnungen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil offen sind und trotz Mahnung und angemessener Nachfrist keine Zahlung oder tragfähige Zahlungsvereinbarung erfolgt.

D8.47 Vor einer Aussetzung oder Beendigung berücksichtigt somnias im Rahmen des Zumutbaren die Situation des Kindes und bietet den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit, die Rückstände zu begleichen oder eine realistische Zahlungsvereinbarung abzuschließen.

D8.48 Eine vereinbarte Ratenzahlung ändert die laufende Zahlungspflicht für neu ausgestellte Rechnungen nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

D8.49 Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben auch nach Aussetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestehen.

D9. Urlaub, Krankheit und sonstige Abwesenheiten

D9.1 Jede vorhersehbare oder kurzfristige Abwesenheit des Kindes ist über das somnias-Portal beziehungsweise über den für die Einrichtung vorgesehenen offiziellen Kommunikationsweg mitzuteilen.

D9.2 Kurzfristige Abwesenheiten, insbesondere wegen Krankheit, müssen zusätzlich so früh wie möglich unmittelbar der Einrichtung gemeldet werden, damit sie bei der Tages-, Personal- und Essensplanung berücksichtigt werden können.

D9.3 Die Mitteilung muss das betroffene Kind, den Beginn der Abwesenheit und – soweit bekannt – deren voraussichtliche Dauer enthalten.

D9.4 Eine Mitteilung an eine private Telefonnummer einer Betreuungsperson, an andere Eltern oder an eine nicht zuständige Person gilt nicht automatisch als ordnungsgemäße Abwesenheitsmeldung.

D9.5 Die Meldung einer Abwesenheit ändert den Betreuungsvertrag und die bestätigten Betreuungszeiten nicht.

D9.6 Nicht genutzte Betreuungsstunden können nicht nachgeholt, verschoben, übertragen oder mit späteren zusätzlichen Stunden verrechnet werden.

D9.7 Die finanziellen Folgen einer Abwesenheit richten sich danach, ob es sich um:

- ordnungsgemäß gemeldeten Urlaub;
- nachgewiesene Krankheit;
- eine planmäßige Schließung;
- eine von somnias nicht erbrachte Leistung;
- oder eine sonstige Abwesenheit

handelt.

D9.8 Bei einem ununterbrochenen Betreuungsvertrag über zwölf Monate werden insgesamt vier Wochen Urlaubsabwesenheit des Kindes nicht in Rechnung gestellt.

D9.9 Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird das Urlaubskontingent anteilig reduziert.

D9.10 Das Urlaubskontingent wird entsprechend den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen berechnet.

Beispiel:



- Das Kind ist an fünf Tagen pro Woche eingeschrieben: vier Urlaubswochen entsprechen zwanzig vertraglichen Betreuungstagen.
- Das Kind ist an drei Tagen pro Woche eingeschrieben: vier Urlaubswochen entsprechen zwölf vertraglichen Betreuungstagen.

D9.11 Urlaub kann tageweise für einzelne vollständige vertragliche Betreuungstage oder für mehrere zusammenhängende Betreuungstage verwendet werden.

D9.12 Eine stundenweise Anrechnung auf das Urlaubskontingent ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wird das Kind an einem Tag teilweise betreut, gilt der Tag nicht als vollständiger Urlaubstag.

D9.13 Planmäßige Schließtage der Einrichtung, gesetzliche Feiertage und sonstige Tage, an denen keine Betreuung angeboten wird, werden nicht auf das Urlaubskontingent angerechnet.

D9.14 Nicht genutzte Urlaubstage können weder:

- in das nächste Betreuungsjahr übertragen;
- ausbezahlt;
- auf ein Geschwisterkind übertragen;
- nach Vertragsende nachgeholt

werden.

D9.15 Urlaub muss grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage vor dem ersten betroffenen Betreuungstag im somnias-Portal eingetragen werden.

D9.16 Die Eintragung muss die konkreten vertraglichen Betreuungstage bezeichnen, an denen das Kind abwesend sein wird.

D9.17 Nur fristgerecht gemeldete und innerhalb des vorhandenen Urlaubskontingents liegende Betreuungstage werden als nicht zu verrechnender Urlaub berücksichtigt.

D9.18 Eine Änderung oder Rücknahme eines bereits eingetragenen Urlaubs ist nur vor dessen Beginn und nach ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.

D9.19 Wird das Kind trotz eingetragenen Urlaubs betreut, wird der betreffende Betreuungstag nach den geltenden Tarifbestimmungen verrechnet und grundsätzlich nicht vom Urlaubskontingent abgezogen.

D9.20 Wird Urlaub verspätet, unvollständig oder erst nachträglich gemeldet, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Anrechnung als nicht zu verrechnende Urlaubsabwesenheit.

D9.21 Urlaubstage, die das vorhandene Urlaubskontingent überschreiten, werden als sonstige Abwesenheit nach D9.40 bis D9.44 behandelt.

D9.22 Bei Krankheit des Kindes muss die Einrichtung spätestens am ersten krankheitsbedingten Abwesenheitstag über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer informiert werden.

D9.23 Eine Diagnose muss weder bei der Abwesenheitsmeldung noch in einer ärztlichen Bescheinigung angegeben werden.

D9.24 Krankheitsbedingte Abwesenheiten werden grundsätzlich auf Grundlage des jeweils geltenden regulären Eltern- beziehungsweise Betreuungstarifs abgerechnet.

D9.25 Eine krankheitsbedingte Abwesenheit führt daher nicht automatisch dazu, dass die gebuchten Betreuungsstunden nicht verrechnet werden.

D9.26 Dauert die krankheitsbedingte Abwesenheit länger als drei aufeinanderfolgende vertragliche Betreuungstage, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.



D9.27 Die ärztliche Bescheinigung muss zumindest eindeutig erkennen lassen:

- welches Kind betroffen ist;
- für welchen Zeitraum eine krankheitsbedingte Verhinderung bestand;
- dass das Kind während dieses Zeitraums die Betreuung nicht besuchen konnte.

D9.28 Die Bescheinigung ist grundsätzlich beim Wiedereintritt des Kindes, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem letzten bescheinigten Fehltag, über das somnias-Portal oder einen anderen offiziellen Kommunikationsweg vorzulegen.

D9.29 Wochenenden, gesetzliche Feiertage und planmäßige Schließtage zählen für die Ermittlung des vierten Fehltages nicht als vertragliche Betreuungstage.

Beispiel:

Ein Kind ist regelmäßig montags, mittwochs und freitags eingeschrieben. Als Krankheitstage zählen nur die tatsächlich vertraglich gebuchten Montage, Mittwoche und Freitage.

D9.30 Wird die ärztliche Bescheinigung nicht, verspätet oder nicht ausreichend vorgelegt, gelten die Abwesenheiten ab dem vierten aufeinanderfolgenden vertraglichen Betreuungstag als nicht ausreichend nachgewiesen.

D9.31 Für diese Betreuungstage kann der volle, für den Dienst geltende Zuschlags- beziehungsweise Ausschreibungsstundensatz verrechnet werden, soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen, landesrechtlichen und gemeindespezifischen Bestimmungen vorgesehen ist.

D9.32 Die Vorlage der Bescheinigung befreit nicht von der Zahlung des regulären Elternbeitrags für die krankheitsbedingte Abwesenheit. Sie verhindert insbesondere, dass ab dem vierten Fehltag der volle nicht öffentlich mitfinanzierte Stundensatz zur Anwendung kommt.

D9.33 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung zu informieren, wenn sich die ursprünglich angegebene Krankheitsdauer verlängert oder verkürzt.

D9.34 Erkrankt das Kind während eines bereits gemeldeten Urlaubs, bleibt der Zeitraum grundsätzlich als Urlaub eingetragen.

D9.35 Eine Umwandlung von Urlaubstagen in Krankheitstage ist nur möglich, wenn:

- die Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung informiert wird;
- eine ärztliche Bescheinigung für den betreffenden Zeitraum vorgelegt wird;
- der Antrag auf Änderung spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem letzten Krankheitstag erfolgt;
- somnias die Änderung ausdrücklich bestätigt.

D9.36 Eine erst nach Ende des gesamten Urlaubszeitraums mitgeteilte Erkrankung wird grundsätzlich nicht rückwirkend berücksichtigt.

D9.37 Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sein gesundheitlicher Zustand eine sichere Teilnahme am Betreuungsalltag zulässt und keine erhebliche Ansteckungsgefahr mehr besteht.

D9.38 somnias kann vor dem Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung ohne Diagnoseangabe verlangen, wenn:

- eine ansteckende Erkrankung vorlag oder vermutet wird;
- der Gesundheitszustand des Kindes nicht eindeutig beurteilt werden kann;
- behördliche oder hygienerechtliche Vorgaben dies verlangen;
- aufgrund des bisherigen Verlaufs begründete Zweifel an der Betreuungsfähigkeit bestehen.



D9.39 Die bloße Vorlage einer Bescheinigung verpflichtet somnias nicht zur Übernahme des Kindes, wenn dieses weiterhin deutliche Symptome zeigt oder erkennbar nicht am regulären Gruppenalltag teilnehmen kann.

D9.40 Als sonstige Abwesenheiten gelten insbesondere:

- nicht oder verspätet gemeldeter Urlaub;
- Urlaub über das verfügbare Urlaubskontingent hinaus;
- private oder familiäre Termine;
- spontane Reisen;
- fehlende Transport- oder Fahrmöglichkeiten;
- Änderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten;
- anderweitige Betreuung des Kindes;
- Krankheit oder sonstige Verhinderung einer erziehungsberechtigten Person;
- freiwilliges Fernbleiben;
- nicht ausreichend nachgewiesene Krankheit;
- sonstige persönliche oder organisatorische Gründe.

D9.41 Bei sonstigen Abwesenheiten bleiben sämtliche vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden geschuldet.

D9.42 Soweit diese Abwesenheitszeiten nicht öffentlich mitfinanziert werden, können sie nach dem jeweils rechtlich zulässigen vollen Zuschlags-, Ausschreibungs- oder Dienstleistungsstundensatz verrechnet werden.

D9.43 Dies gilt unabhängig davon, ob somnias den Platz während der Abwesenheit kurzfristig anderweitig nutzen kann.

D9.44 Eine sonstige Abwesenheit führt nicht zu einer Reduzierung des vereinbarten Betreuungsumfangs und gibt keinen Anspruch auf Ersatz- oder Nachholstunden.

D9.45 Bleibt ein Kind ohne vorherige Meldung der Betreuung fern, gilt die Abwesenheit zunächst als unentschuldigt.

D9.46 somnias kann versuchen, die Erziehungsberechtigten zu erreichen, insbesondere wenn das Fernbleiben unerwartet ist oder ein Anlass zur Sorge besteht.

D9.47 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Grund der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen und erforderliche Nachweise nachzureichen.

D9.48 Erfolgt keine ausreichende Mitteilung oder kein erforderlicher Nachweis, werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden nach den Regelungen für sonstige Abwesenheiten verrechnet.

D9.49 Wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten können zu einem verpflichtenden Gespräch und einer Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs führen.

D9.50 Bleibt das Kind über einen längeren Zeitraum ohne ausreichende Mitteilung fern und reagieren die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht, kann somnias nach angemessener Frist prüfen, ob das Betreuungsverhältnis fortgesetzt werden kann.

D9.51 Dauert eine krankheitsbedingte Abwesenheit länger als vier zusammenhängende Wochen, können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag nach Maßgabe der geltenden Vorgaben beenden.

D9.52 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und durch eine ärztliche Bescheinigung über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.



D9.53 Nach der Genesung kann für das Kind ein Vorrang bei der Wiederaufnahme bestehen, soweit dies gesetzlich oder gemeindespezifisch vorgesehen ist.

D9.54 Der Vorrang auf Wiederaufnahme begründet keinen Anspruch auf:

- einen sofort verfügbaren Platz;
- die bisherigen Wochentage und Betreuungszeiten;
- dieselbe Gruppe;
- denselben Standort;
- eine bestimmte Betreuungsperson.

D9.55 Eine Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn ein geeigneter Platz sowie die erforderlichen personellen und organisatorischen Kapazitäten vorhanden sind.

D10. Bringen, Abholen, Übergabe und Abholberechtigungen

D10.1 Das Kind darf ausschließlich an den vertraglich bestätigten Wochentagen und innerhalb der bestätigten Betreuungszeiten in die Einrichtung gebracht und abgeholt werden.

D10.2 Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten, da sie Grundlage der Gruppen-, Personal-, Mahlzeiten- und Tagesplanung sind.

D10.3 Ein früheres Bringen oder späteres Abholen ist nur nach vorheriger Anfrage und ausdrücklicher Bestätigung durch somnias zulässig.

D10.4 Die bloße Mitteilung einer abweichenden Zeit begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Betreuung.

D10.5 Wiederkehrende Änderungen der Bring- oder Abholzeit müssen als dauerhafte Änderung des Betreuungsvertrages nach D6 beantragt werden.

D10.6 Das Kind muss einer zuständigen Betreuungsperson persönlich und erkennbar übergeben werden.

D10.7 Die Aufsichtspflicht von somnias beginnt erst mit der tatsächlichen Übernahme des Kindes durch eine zuständige Betreuungsperson.

D10.8 Das bloße Absetzen des Kindes:

- vor dem Gebäude;
- im Eingangsbereich;
- auf einem Parkplatz;
- im Garten;
- vor einer geschlossenen Tür

gilt nicht als ordnungsgemäße Übergabe.

D10.9 Die bringende Person muss sich vergewissern, dass das Kind von einer Betreuungsperson wahrgenommen und übernommen wurde.

D10.10 Kinder dürfen nicht vor Beginn ihrer bestätigten Betreuungszeit unbeaufsichtigt in oder vor der Einrichtung zurückgelassen werden.

D10.11 Beim Bringen müssen betreuungsrelevante Informationen für den jeweiligen Tag mitgeteilt werden, insbesondere:

- gesundheitliche Auffälligkeiten;
- ungewöhnliche Ereignisse oder Belastungen;
- veränderte Schlaf- oder Essenssituationen;



- verabreichte Medikamente;
- Verletzungen;
- besondere Abholvereinbarungen.

D10.12 Eine Mitteilung über das Portal ersetzt bei dringenden oder tagesaktuellen Informationen nicht die direkte Übergabeinformation an das Betreuungspersonal.

D10.13 Eine voraussichtliche Verspätung ist der Einrichtung so früh wie möglich mitzuteilen.

D10.14 Die Einrichtung kann für bestimmte Tagesabschnitte feste Bringzeiten vorsehen, um Mahlzeiten, Schlafenszeiten, Ausflüge und pädagogische Abläufe nicht erheblich zu beeinträchtigen.

D10.15 Eine verspätete Aufnahme des Kindes ist nur möglich, wenn:

- eine sichere persönliche Übergabe gewährleistet ist;
- der Tagesablauf dadurch nicht erheblich gestört wird;
- ausreichend Personal für die Übernahme zur Verfügung steht;
- die zuständige Betreuungsperson der verspäteten Übergabe zustimmt.

D10.16 Befindet sich die Gruppe außerhalb der Einrichtung oder in einer nicht unterbrechbaren Situation, kann die Aufnahme bis zu einem geeigneten Zeitpunkt oder für den betreffenden Tag abgelehnt werden.

D10.17 Verspätetes Bringen führt zu keiner Reduzierung des vereinbarten Betreuungsbeitrags und begründet keinen Anspruch auf Nachholstunden.

D10.18 somnias führt für die Einrichtung ein digitales Register, in dem insbesondere erfasst werden:

- die betreuten Kinder;
- die Erziehungsberechtigten;
- die hinterlegten Kontaktpersonen;
- die abholberechtigten Personen;
- die Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten;
- die tatsächlichen Bring- und Abholzeiten;
- betreuungsrelevante organisatorische Hinweise.

D10.19 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die im Portal hinterlegten Daten vollständig und aktuell zu halten.

D10.20 Änderungen von Telefonnummern, Wohnsitz, Sorgerechtsverhältnissen, Notfallkontakten oder Abholberechtigungen müssen unverzüglich mitgeteilt und im Portal aktualisiert werden.

D10.21 Das Kind wird grundsätzlich nur an folgende Personen übergeben:

- a) eine erziehungsberechtigte Person;
- b) eine im somnias-Portal als abholberechtigt eingetragene Person;
- c) eine im Einzelfall eindeutig und nachweislich bevollmächtigte Person.

D10.22 Abholberechtigte Personen müssen grundsätzlich volljährig und körperlich sowie tatsächlich in der Lage sein, die sichere Betreuung des Kindes zu übernehmen.

D10.23 Eine Abholung durch eine minderjährige Person ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch somnias zulässig.

D10.24 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die benannten Personen:

- zuverlässig sind;
- die erforderlichen Informationen erhalten;



- die Bring- und Abholzeiten kennen;
- zur sicheren Übernahme des Kindes geeignet sind.

D10.25 Das Betreuungspersonal kann die Übergabe verweigern, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die abholende Person das Kind sicher übernehmen kann.

Dies gilt insbesondere bei erkennbarer:

- Alkoholisierung;
- Beeinträchtigung durch berauschende Substanzen;
- erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung;
- aggressiver oder unkontrollierter Verhaltensweise;
- sonstiger konkreter Gefährdung.

D10.26 In einem solchen Fall versucht somnias, eine andere erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Person zu erreichen und trifft die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

D10.27 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, die Identität einer abholenden Person zu überprüfen.

D10.28 Insbesondere bei einer dem Personal nicht persönlich bekannten Person kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangt werden.

D10.29 Kann die Identität oder Abholberechtigung nicht eindeutig festgestellt werden, wird das Kind bis zur Klärung nicht übergeben.

D10.30 Verzögerungen, die aufgrund fehlender Identifikation oder unklarer Vollmacht entstehen, gelten nicht als von somnias verursachte verspätete Übergabe.

D10.31 Dauerhafte Änderungen oder Ergänzungen der Abholberechtigungen müssen grundsätzlich über das somnias-Portal vorgenommen werden.

D10.32 Kurzfristige Änderungen am selben Betreuungstag müssen zusätzlich unmittelbar der Einrichtung mitgeteilt werden.

D10.33 Eine Nachricht an eine private Telefonnummer, eine Betreuungsperson außerhalb ihrer Arbeitszeit, andere Eltern oder das Kind selbst gilt nicht als verlässliche Bevollmächtigung.

D10.34 Eine rein telefonische Bevollmächtigung einer bisher nicht hinterlegten Person wird nur in einem begründeten Ausnahmefall akzeptiert, wenn:

- die Identität der anrufenden erziehungsberechtigten Person zuverlässig überprüft werden kann;
- die abholende Person eindeutig benannt wird;
- deren Identität vor Übergabe überprüft werden kann;
- keine widersprüchlichen Angaben oder Sicherheitsbedenken bestehen.

D10.35 somnias kann verlangen, dass die Bevollmächtigung zusätzlich schriftlich oder digital bestätigt wird.

D10.36 Bestehen Zweifel, bleibt die zuletzt eindeutig dokumentierte Abholregelung maßgeblich.

D10.37 Einschränkungen des Sorgerechts, Kontaktverbote oder Verbote zur Abholung müssen somnias unverzüglich schriftlich mitgeteilt und durch geeignete offizielle Unterlagen nachgewiesen werden.

D10.38 Mündliche Aussagen über familiäre Konflikte oder nicht belegte private Vereinbarungen reichen grundsätzlich nicht aus, um einer erziehungsberechtigten Person die Abholung zu verweigern.

D10.39 Bis zur Vorlage einer eindeutigen verbindlichen Regelung darf somnias grundsätzlich von den dokumentierten Erziehungs- und Abholberechtigungen ausgehen.

D10.40 Bei einer akuten Konflikt- oder Gefährdungssituation kann somnias die Übergabe vorläufig aussetzen, die Beteiligten räumlich trennen und erforderlichenfalls die zuständigen öffentlichen Stellen oder Sicherheitsbehörden verständigen.

D10.41 Die Aufsichtspflicht von somnias endet mit der tatsächlichen Übergabe des Kindes an eine erziehungsberechtigte oder ordnungsgemäß abholberechtigte Person.

D10.42 Ab diesem Zeitpunkt trägt die übernehmende Person die Verantwortung für das Kind, auch wenn sie sich noch kurz in den Räumlichkeiten, im Garten oder im Eingangsbereich der Einrichtung aufhält.

D10.43 Nach der Übergabe müssen die Einrichtung und das Gelände grundsätzlich ohne unnötige Verzögerung verlassen werden, sofern kein Gespräch oder eine andere Anwesenheit mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde.

D10.44 Erziehungsberechtigte und abholberechtigte Personen müssen beim Bringen und Abholen:

- die Privatsphäre anderer Kinder und Familien beachten;
- den Gruppenablauf möglichst wenig stören;
- Sicherheits-, Hygiene- und Zutrittsregeln einhalten;
- Anweisungen des Personals befolgen;
- Geschwister oder weitere begleitende Kinder angemessen beaufsichtigen.

D10.45 Das Kind muss spätestens zum Ende der vertraglich bestätigten Betreuungszeit abgeholt werden.

D10.46 Ist eine pünktliche Abholung ausnahmsweise nicht möglich, muss die Einrichtung unverzüglich telefonisch informiert werden.

D10.47 Die Mitteilung einer Verspätung stellt keine automatische Genehmigung zusätzlicher Betreuungszeit dar.

D10.48 Bei verspäteter Abholung versucht somnias zunächst:

1. die Erziehungsberechtigten zu erreichen;
2. die hinterlegten abholberechtigten Personen zu verständigen;
3. die angegebenen Notfallkontakte zu kontaktieren.

D10.49 Können keine verantwortlichen Personen erreicht werden oder wird das Kind trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt, kann somnias die zuständigen öffentlichen Stellen oder Sicherheitsbehörden verständigen.

D10.50 Eine einzelne geringfügige und nachvollziehbar entschuldigte Verspätung führt grundsätzlich nicht unmittelbar zu einer Vertragsbeendigung.

D10.51 Tatsächlich entstandene besondere Mehrkosten aufgrund einer erheblichen oder wiederholten verspäteten Abholung können dem Vertragspartner weiterverrechnet werden, soweit sie nachvollziehbar und rechtlich zulässig sind.

D10.52 Bei wiederholter oder erheblicher verspäteter Abholung kann somnias schrittweise:

- a) ein klärendes Gespräch führen;
- b) verbindliche Abholregelungen festlegen;
- c) eine schriftliche Verwarnung aussprechen;
- d) zusätzliche oder freiwillige Betreuungszeiten nicht mehr bestätigen;
- e) die Betreuung vorläufig aussetzen;



- f) den Vertrag für die Zukunft beenden, wenn eine verlässliche Abholung nicht gewährleistet werden kann.

D10.53 Bei einer besonders schwerwiegenden Situation, wiederholter Nichterreichbarkeit oder verweigerter Abholung können einzelne Eskalationsstufen übersprungen werden.

D10.54 Der Zutritt zu den Betreuungsräumen ist grundsätzlich den betreuten Kindern, dem Personal sowie den berechtigten Bring- und Abholpersonen vorbehalten.

D10.55 Externe Personen, Besucherinnen und Besucher, Dienstleister oder sonstige Dritte dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Personals und unter Beachtung der geltenden Sicherheits-, Hygiene- und Datenschutzvorgaben betreten.

D10.56 somnias kann den Zutritt zeitlich, räumlich oder vollständig beschränken, wenn dies für:

- den Schutz der Kinder;
- die Wahrung der Privatsphäre;
- die Eingewöhnung;
- den Gruppenablauf;
- die Hygiene;
- die Sicherheit der Einrichtung

erforderlich ist.

D10.57 Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch darauf, sich während der regulären Betreuung ohne pädagogischen oder organisatorischen Grund dauerhaft in den Gruppenräumen aufzuhalten.

D11. Gesundheit, Infektionsschutz, Medikamente und Notfälle

D11.1 Das Kind darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sein gesundheitlicher Allgemeinzustand eine sichere Teilnahme am gewöhnlichen Betreuungs- und Gruppenalltag zulässt.

D11.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung sämtliche für die Betreuung relevanten gesundheitlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- chronische Erkrankungen;
- Allergien und Unverträglichkeiten;
- Anfalls- oder Notfallrisiken;
- regelmäßige oder erforderliche Medikamente;
- gesundheitlich bedingte Einschränkungen;
- bekannte Infektionskrankheiten;
- sonstige Umstände, die während der Betreuung besondere Maßnahmen erforderlich machen können.

D11.3 Veränderungen des Gesundheitszustands oder neu bekannt gewordene gesundheitliche Besonderheiten müssen somnias unverzüglich mitgeteilt werden.

D11.4 Die Erziehungsberechtigten dürfen nicht davon ausgehen, dass Informationen aus früheren Betreuungsjahren, anderen Einrichtungen oder mündlichen Nebengesprächen automatisch für den aktuellen Betreuungsvertrag dokumentiert sind.

D11.5 somnias kann zur sicheren Organisation der Betreuung zusätzliche Informationen, ärztliche Unterlagen, einen Notfallplan oder ein persönliches Abstimmungsgespräch verlangen.

D11.6 Ein Kind darf insbesondere nicht in die Einrichtung gebracht werden, wenn es:

- Fieber hat;



- wiederholt erbricht oder Durchfall hat;
- deutliche Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung zeigt;
- einen erheblich beeinträchtigten Allgemeinzustand aufweist;
- wegen Schmerzen, Erschöpfung oder Unwohlsein nicht am gewöhnlichen Gruppenalltag teilnehmen kann;
- eine Betreuung benötigt, die einer Krankenpflege oder dauerhaften medizinischen Überwachung entspricht.

D11.7 Maßgeblich ist nicht ausschließlich das Vorliegen einer bestimmten Diagnose, sondern der tatsächliche gesundheitliche Zustand und die Betreuungsfähigkeit des Kindes.

D11.8 Die Einnahme eines fiebersenkenden, schmerzlindernden oder sonstigen symptomunterdrückenden Medikaments macht ein erkranktes Kind nicht automatisch betreuungsfähig.

D11.9 somnias kann die Übernahme des Kindes ablehnen, wenn das Betreuungspersonal aufgrund erkennbarer Symptome oder des Allgemeinzustands davon ausgehen muss, dass eine sichere und angemessene Gruppenbetreuung nicht möglich ist.

D11.10 Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verpflichtet somnias nicht zur Übernahme, wenn das Kind weiterhin deutliche Krankheitssymptome zeigt oder erkennbar nicht am regulären Betreuungsalltag teilnehmen kann.

D11.11 Kinder mit einer ansteckenden Erkrankung oder einem begründeten Verdacht auf eine solche Erkrankung dürfen die Einrichtung nicht besuchen, solange eine erhebliche Ansteckungsgefahr besteht.

D11.12 Die Erziehungsberechtigten müssen eine bekannte oder vermutete ansteckende Erkrankung unverzüglich melden, soweit diese für den Schutz anderer Kinder oder des Personals relevant ist.

D11.13 somnias kann verlangen, dass vor der Rückkehr des Kindes eine ärztliche Bestätigung ohne Diagnoseangabe vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung wieder vertretbar ist.

D11.14 Bei einer Infektionslage kann somnias in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zusätzliche Hygiene-, Informations- oder Schutzmaßnahmen festlegen.

D11.15 Diese Maßnahmen können insbesondere betreffen:

- verstärkte Reinigung und Desinfektion;
- zeitlich begrenzte Zutrittsregelungen;
- besondere Bring- und Abholabläufe;
- Ausschluss bestimmter mitgebrachter Gegenstände;
- vorübergehende Einschränkungen einzelner Aktivitäten;
- Aufforderung zur ärztlichen Abklärung;
- zeitweilige Aussetzung der Betreuung betroffener Kinder.

D11.16 Die Vorgaben des internen Hygiene- und Infektionsschutzplans sind für die Erziehungsberechtigten und alle Personen, die die Einrichtung betreten, verbindlich.

D11.17 Treten während der Betreuung Krankheitssymptome, eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung oder Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung auf, kann somnias die weitere Betreuung für den betreffenden Tag beenden.

D11.18 Die Erziehungsberechtigten oder eine hinterlegte Notfall- beziehungsweise Abholperson werden verständigt und müssen das Kind innerhalb einer den Umständen angemessenen Zeit abholen.



D11.19 Bis zur Abholung wird das Kind im Rahmen der vorhandenen räumlichen und personellen Möglichkeiten angemessen betreut und erforderlichenfalls von der Gruppe getrennt.

D11.20 Eine dauerhafte individuelle Betreuung eines erkrankten Kindes außerhalb der Gruppe wird nicht geschuldet.

D11.21 Die Erziehungsberechtigten dürfen die Abholung nicht deshalb verzögern oder verweigern, weil sie den Gesundheitszustand des Kindes anders einschätzen.

D11.22 Bestehen unterschiedliche Einschätzungen, bleibt eine aus Schutz- oder Infektionsgründen ausgesprochene Abholaufforderung für den betreffenden Betreuungstag verbindlich.

D11.23 Wird eine notwendige Abholung verweigert oder erheblich verzögert, kann somnias die hinterlegten Notfallkontakte und erforderlichenfalls zuständige öffentliche Stellen verständigen.

D11.24 Wiederholte verweigte oder erheblich verspätete Abholungen aus gesundheitlichen Gründen können zu Maßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.

D11.25 Bei einer chronischen Erkrankung, Allergie oder sonstigen besonderen gesundheitlichen Situation prüft somnias, ob die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der vorhandenen Betreuungssituation sicher umgesetzt werden können.

D11.26 Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Wahrscheinlichkeit eines medizinischen Ereignisses;
- erforderliche Sofortmaßnahmen;
- notwendige Medikamente und Hilfsmittel;
- erforderliche Kenntnisse oder Schulungen des Personals;
- Häufigkeit und Komplexität der Maßnahmen;
- räumliche und organisatorische Bedingungen;
- Auswirkungen auf die Betreuung der übrigen Gruppe.

D11.27 somnias kann vor Beginn oder Fortsetzung der Betreuung insbesondere verlangen:

- a) einen ärztlichen Notfall- oder Maßnahmenplan;
- b) eine schriftliche Medikamentenanweisung;
- c) ein persönliches Übergabe- und Informationsgespräch;
- d) eine Einweisung des Personals durch eine fachlich geeignete Person;
- e) die vollständige Bereitstellung erforderlicher Medikamente und Hilfsmittel;
- f) eine zusätzliche individuelle Vereinbarung.

D11.28 Eine Diagnose oder Erkrankung begründet keinen automatischen Anspruch auf medizinische Pflege, dauerhafte Einzelüberwachung oder zusätzliche Personalressourcen.

D11.29 Kann das gesundheitliche Risiko trotz angemessener Prüfung und zumutbarer Maßnahmen innerhalb der Einrichtung nicht sicher beherrscht werden, kann somnias die Aufnahme ablehnen, die Betreuung vorläufig aussetzen oder den Vertrag für die Zukunft beenden.

D11.30 Eine Entscheidung wird nicht allein aufgrund der Diagnose, sondern aufgrund des konkreten Risikos und der tatsächlichen Betreuungsvoraussetzungen getroffen.

D11.31 Medikamente werden während der Betreuung nur verabreicht, wenn dies gesetzlich zulässig, für die Teilnahme des Kindes erforderlich, innerhalb der fachlichen Zuständigkeit des eingesetzten Personals sicher durchführbar und zuvor ausdrücklich mit somnias vereinbart wurde.

D11.32 Die Medikamentengabe setzt grundsätzlich voraus:

- eine schriftliche Ermächtigung der Erziehungsberechtigten;



- eine eindeutige ärztliche Anweisung, soweit dies nach Art des Medikaments oder der Anwendung erforderlich ist;
- eine klare Angabe zu Dosierung, Zeitpunkt, Verabreichungsform und Anwendungsdauer;
- eine sichere Durchführbarkeit durch das eingesetzte Personal;
- die vollständige und ordnungsgemäße Bereitstellung des Medikaments.

D11.33 Aus der bloßen Mitgabe eines Medikaments oder einer mündlichen Information entsteht keine Verpflichtung zur Verabreichung.

D11.34 somnias kann eine Medikamentengabe ablehnen, wenn:

- die Anweisung unklar oder widersprüchlich ist;
- die Dosierung nicht eindeutig feststeht;
- eine medizinische Fachleistung oder besondere Überwachung erforderlich wäre;
- das Personal hierfür nicht ausreichend eingewiesen oder qualifiziert ist;
- die sichere Lagerung oder Anwendung nicht gewährleistet werden kann;
- erforderliche Unterlagen fehlen.

D11.35 Eine Ablehnung erfolgt nicht willkürlich, sondern aufgrund der konkreten medizinischen, personellen und organisatorischen Anforderungen.

D11.36 Medikamente dürfen dem Kind nicht unbeaufsichtigt im Rucksack, in der Kleidung, in einer Tasche oder bei persönlichen Gegenständen mitgegeben werden.

D11.37 Vereinbarte Medikamente müssen einer zuständigen Betreuungsperson persönlich übergeben werden.

D11.38 Das Medikament muss:

- sich grundsätzlich in der Originalverpackung befinden;
- eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein;
- innerhalb des Haltbarkeitsdatums liegen;
- vollständig und einsatzbereit sein;
- mit der vereinbarten schriftlichen Anweisung übereinstimmen.

D11.39 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Medikament in ausreichender Menge und an jedem erforderlichen Betreuungstag vorhanden ist.

D11.40 Abgelaufene, beschädigte, unvollständige, nicht eindeutig beschriftete oder nicht ordnungsgemäß anwendbare Medikamente werden nicht verabreicht.

D11.41 Ist das Medikament für die sichere Betreuung zwingend erforderlich, kann somnias die Übernahme des Kindes ablehnen oder eine unverzügliche Nachlieferung verlangen.

D11.42 somnias ist nicht verpflichtet, Medikamente zu beschaffen, zu ersetzen oder vorzufinanzieren.

D11.43 Erforderliche Notfallmedikamente müssen während der gesamten Anwesenheitszeit des Kindes unmittelbar verfügbar sein.

D11.44 Für Notfallmedikamente müssen vor Betreuungsbeginn insbesondere vorliegen:

- eine eindeutige schriftliche Notfallanweisung;
- Angaben zu den erkennbaren Anzeichen des Notfalls;
- klare Angaben zur Anwendung und Dosierung;
- aktuelle Kontaktinformationen;
- gegebenenfalls eine fachliche Einweisung des Personals.

D11.45 Die Erziehungsberechtigten sind für die rechtzeitige Erneuerung und Kontrolle des Haltbarkeitsdatums verantwortlich.

D11.46 Fehlt ein zwingend erforderliches Notfallmedikament oder ein notwendiger Notfallplan, darf das Kind bis zur vollständigen Bereitstellung nicht übernommen werden.

D11.47 somnias gewährleistet keine medizinische Behandlung, sondern führt im Notfall die vereinbarten und im Rahmen der Kenntnisse sowie der gesetzlichen Möglichkeiten zulässigen Sofortmaßnahmen durch.

D11.48 Eine selbstständige Aufbewahrung oder Einnahme von Medikamenten durch das Kind ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

D11.49 Eine Ausnahme ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich, wenn dies aufgrund des Alters, des Entwicklungsstands, der Art des Medikaments und des konkreten Risikos fachlich vertretbar ist.

D11.50 Auch bei einer vereinbarten selbstständigen Anwendung muss das Betreuungspersonal über das Medikament und die erforderlichen Maßnahmen informiert sein.

D11.51 Übergebene Medikamente werden entsprechend den bekannten Lagerungsvorgaben und für Kinder unzugänglich aufbewahrt.

D11.52 somnias ist nicht verpflichtet, besondere Lagerbedingungen zu schaffen, die in der Einrichtung nicht sicher gewährleistet werden können.

D11.53 Die erfolgte Medikamentengabe kann intern dokumentiert werden.

D11.54 Die Dokumentation kann insbesondere enthalten:

- Datum und Uhrzeit;
- verabreichtes Medikament;
- Dosierung;
- verabreichende Person;
- besondere Beobachtungen;
- Verständigung der Erziehungsberechtigten.

D11.55 Unregelmäßigkeiten, verweigerter Einnahmen, Erbrechen nach der Einnahme oder sonstige Auffälligkeiten werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

D11.56 Das Betreuungspersonal entscheidet nicht eigenständig über eine zusätzliche, veränderte oder wiederholte Dosierung, sofern dies nicht eindeutig durch den ärztlichen Notfall- oder Medikamentenplan vorgesehen ist.

D11.57 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, im Rahmen seiner Kenntnisse, Ausbildung und der geltenden Vorgaben Erste Hilfe zu leisten.

D11.58 Bei einem medizinischen Notfall kann somnias ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten:

- a) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen;
- b) vereinbarte Notfallmedikamente anwenden;
- c) den Rettungsdienst verständigen;
- d) betreuungsrelevante Gesundheitsinformationen an medizinisches Fachpersonal weitergeben;
- e) weitere unmittelbar erforderliche Schutzmaßnahmen treffen.

D11.59 Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich über den Vorfall, den Zustand des Kindes und die getroffenen Maßnahmen informiert.



D11.60 Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen benannte geeignete Person müssen die weitere persönliche Begleitung und Betreuung des Kindes so schnell wie möglich übernehmen.

D11.61 Eine Betreuungsperson kann das Kind in eine medizinische Einrichtung begleiten, wenn dies erforderlich und personell möglich ist.

D11.62 somnias ist nicht verpflichtet, die Aufsicht über die übrige Gruppe zu gefährden oder ohne ausreichende Betreuung zurückzulassen, um ein Kind persönlich zu begleiten.

D11.63 Ein privater Transport eines akut erkrankten oder erheblich verletzten Kindes durch das Betreuungspersonal wird grundsätzlich nicht geschuldet. Die medizinische Beförderung erfolgt je nach Situation durch den Rettungsdienst oder durch die Erziehungsberechtigten.

D11.64 Während der gesamten Betreuungszeit muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder ein angegebener Notfallkontakt zuverlässig telefonisch erreichbar sein.

D11.65 Änderungen der Kontaktinformationen müssen unverzüglich im Portal aktualisiert und bei kurzfristigen Änderungen zusätzlich der Einrichtung mitgeteilt werden.

D11.66 Ein Rückruf zu einem erheblich späteren Zeitpunkt genügt nicht, wenn eine unmittelbare Entscheidung, Einwilligung oder Abholung erforderlich ist.

D11.67 Wiederholte Nichterreichbarkeit, fehlende Medikamente, verweigerte Abholungen oder sonstige mangelnde Mitwirkung können zu einer vorläufigen Aussetzung oder Beendigung der Betreuung führen.

D11.68 Gesundheitsinformationen werden nur erhoben, verarbeitet und intern weitergegeben, soweit dies für die sichere Betreuung, die Notfallvorsorge, die Abrechnung oder die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

D11.69 Betreuungsrelevante Informationen dürfen innerhalb des zuständigen Teams und gegenüber Vertretungs- oder Ersatzpersonal weitergegeben werden, soweit diese Personen die Informationen zur sicheren Betreuung benötigen.

D11.70 In einem medizinischen Notfall dürfen erforderliche Informationen an Rettungsdienste, Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser oder sonstige beteiligte Fachstellen übermittelt werden.

D11.71 Die Erziehungsberechtigten dürfen medizinische oder sicherheitsrelevante Informationen nicht deshalb zurückhalten, weil sie eine Weitergabe innerhalb des zuständigen Betreuungsteams nicht wünschen.

D12. Mahlzeiten, Ernährung, Allergien und Verpflegungszeiten

D12.1 Art und Umfang der Verpflegung richten sich nach der jeweiligen Einrichtung, den bestätigten Betreuungszeiten und den standortbezogenen Regelungen.

D12.2 Je nach Betreuungszeit können insbesondere angeboten werden:

- Frühstück;
- Vormittagsjause;
- Mittagessen;
- Nachmittagsjause;
- Getränke;
- altersgerechte Säuglings- oder Kleinkindverpflegung.

D12.3 Die Verpflegung kann durch somnias selbst, durch die zuständige Gemeinde, eine Mensa, einen Cateringbetrieb oder einen sonstigen geeigneten Verpflegungsanbieter bereitgestellt werden.



D12.4 Soweit die Verpflegung durch einen externen Anbieter erfolgt, kann somnias auf Menügestaltung, Lieferzeit, Produktverfügbarkeit und kurzfristige Änderungen nur begrenzt Einfluss nehmen.

D12.5 Menüpläne und angekündigte Speisen können insbesondere aufgrund von:

- Lieferengpässen;
- saisonaler Verfügbarkeit;
- organisatorischen Umständen;
- kurzfristigen Änderungen des Verpflegungsanbieters;
- hygienischen oder gesundheitlichen Anforderungen

geändert oder durch eine gleichwertige Mahlzeit ersetzt werden.

D12.6 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Gericht, ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Marke oder einen unveränderten Menüplan besteht nicht.

D12.7 Die Verpflegung wird grundsätzlich altersgerecht, ausgewogen, abwechslungsreich und unter Beachtung der geltenden Anforderungen an Lebensmittelsicherheit und Hygiene gestaltet.

D12.8 Soweit organisatorisch möglich, werden frische, saisonale und regionale Lebensmittel verwendet.

D12.9 Konsistenz, Portionsgröße und Zusammensetzung der Mahlzeiten werden dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angepasst.

D12.10 Mahlzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Alltags und sollen insbesondere fördern:

- Selbstständigkeit;
- Wahrnehmung von Hunger und Sättigung;
- Freude am gemeinsamen Essen;
- Kennenlernen unterschiedlicher Lebensmittel;
- altersgerechte Tisch- und Gemeinschaftsregeln;
- einen respektvollen Umgang mit Lebensmitteln.

D12.11 Kinder werden altersgerecht zum Probieren ermutigt, jedoch nicht zum Essen bestimmter Speisen oder zum vollständigen Aufessen gezwungen.

D12.12 Die Signale des Kindes zu Hunger, Sättigung, Abneigung und Wohlbefinden werden im Rahmen einer ausgewogenen Versorgung angemessen berücksichtigt.

D12.13 Persönliche Vorlieben oder die Ablehnung einzelner Speisen begründen keinen Anspruch auf eine individuell zubereitete Ersatzmahlzeit.

D12.14 Lehnt ein Kind eine angebotene Mahlzeit ab, wird keine ständige Auswahl verschiedener Alternativgerichte geschuldet.

D12.15 Die Zeitfenster für Frühstück, Jause, Mittagessen und sonstige Mahlzeiten werden für jeden Standort gesondert festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

D12.16 Ein Anspruch auf eine bestimmte Mahlzeit besteht nur, wenn:

- das Kind für ein Betreuungszeitfenster angemeldet ist, das die jeweilige Mahlzeit umfasst;
- das Kind während des vorgesehenen Verpflegungszeitraums tatsächlich anwesend ist;
- keine abweichende standortbezogene Regelung besteht.

D12.17 Die Buchung eines Betreuungstages allein begründet keinen Anspruch auf sämtliche an diesem Tag angebotenen Mahlzeiten.



D12.18 Wird ein Kind nach Ende des vorgesehenen Verpflegungszeitraums gebracht, besteht kein Anspruch darauf, dass eine bereits beendete Mahlzeit nachträglich ausgegeben, neu zubereitet oder eigens aufbewahrt wird.

D12.19 Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall dafür verantwortlich, dass das Kind vor der Übergabe angemessen versorgt wurde.

D12.20 Wird das Kind vor einer vorgesehenen Mahlzeit abgeholt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitgabe der Mahlzeit, eine Ersatzleistung oder eine gesonderte Rückerstattung.

D12.21 Verspätetes Bringen, vorzeitiges Abholen oder die Nichtinanspruchnahme einer Mahlzeit ändert die vertragliche Abrechnung grundsätzlich nicht.

D12.22 Sämtliche bekannten oder vermuteten Lebensmittelallergien und Lebensmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden.

D12.23 Neu auftretende oder nachträglich festgestellte Allergien und Unverträglichkeiten müssen somnias unverzüglich mitgeteilt werden.

D12.24 Bei medizinisch relevanten Allergien oder Unverträglichkeiten kann somnias eine ärztliche Bestätigung verlangen.

D12.25 Aus der ärztlichen Bestätigung sollen insbesondere eindeutig hervorgehen:

- die zu vermeidenden Lebensmittel oder Inhaltsstoffe;
- die Art der erforderlichen Einschränkung;
- gegebenenfalls erkennbare Symptome;
- erforderliche Sofortmaßnahmen;
- gegebenenfalls notwendige Notfallmedikamente.

D12.26 Die Angabe einer umfassenden Diagnose ist nicht erforderlich, soweit die für die sichere Verpflegung notwendigen Informationen eindeutig vorliegen.

D12.27 Die bloße Eintragung einer Allergie oder Unverträglichkeit im Portal bedeutet noch nicht, dass an jedem Standort eine geeignete Sonderverpflegung bereitgestellt werden kann.

D12.28 Eine besondere Verpflegung gilt erst dann als verbindlich zugesagt, wenn somnias deren sichere und organisatorische Umsetzbarkeit ausdrücklich bestätigt hat.

D12.29 Bei der Prüfung werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Schwere des Risikos;
- Möglichkeit von Kreuzkontaminationen;
- Produktions- und Lieferbedingungen des Verpflegungsanbieters;
- erforderliche getrennte Lagerung oder Zubereitung;
- vorhandene räumliche und organisatorische Möglichkeiten;
- erforderliche Notfallmaßnahmen.

D12.30 Kann eine sichere Verpflegung nicht gewährleistet werden, kann somnias nach vorheriger Abstimmung verlangen, dass geeignete Speisen von den Erziehungsberechtigten mitgebracht werden.

D12.31 Kann auch durch mitgebrachte Verpflegung und angemessene Schutzmaßnahmen kein vertretbares Sicherheitsniveau hergestellt werden, kann die Aufnahme oder weitere Betreuung bis zur Klärung ausgesetzt werden.

D12.32 Medizinisch notwendige Diäten werden nur auf Grundlage einer geeigneten ärztlichen Bestätigung berücksichtigt.



D12.33 Die ärztliche Bestätigung muss so konkret sein, dass die Ernährung sicher geplant und umgesetzt werden kann.

D12.34 Kulturell oder religiös begründete Ernährungsbedürfnisse werden im Rahmen der standortbezogenen Verpflegung und der hygienisch sowie organisatorisch sicheren Möglichkeiten berücksichtigt. Ethisch begründete Ernährungswünsche können berücksichtigt werden, soweit dies am jeweiligen Standort umsetzbar ist.

D12.35 Ein Anspruch auf eine individuell zubereitete oder vollständig getrennte Mahlzeit sowie auf eine bestimmte vegetarische, vegane oder sonstige besondere Ernährungsform besteht nur, wenn diese vorab ausdrücklich bestätigt wurde.

D12.36 Persönliche Vorlieben, wechselnde Essenswünsche oder die bloße Ablehnung bestimmter Lebensmittel gelten nicht als medizinisch notwendige Diät.

D12.37 somnias ist nicht verpflichtet, für jedes Kind täglich eine vollständig individuelle Mahlzeit zuzubereiten.

D12.38 Eigene Speisen, Getränke, Snacks oder sonstige Lebensmittel dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtung mitgebracht werden.

D12.39 Dies gilt insbesondere für:

- selbst zubereitete Mahlzeiten;
- Milch- und Säuglingsnahrung;
- abgepumpte Muttermilch;
- Geburtstagskuchen oder Süßigkeiten;
- besondere Diätprodukte;
- Lebensmittel für Feiern oder gemeinsame Aktivitäten.

D12.40 Die Einrichtung kann die Mitgabe bestimmter Lebensmittel untersagen oder einschränken, wenn dadurch:

- ein Allergie- oder Gesundheitsrisiko für andere Kinder entsteht;
- die Kühlkette nicht gewährleistet werden kann;
- die Herkunft oder hygienische Sicherheit nicht nachvollziehbar ist;
- das interne Hygienekonzept beeinträchtigt wird;
- die gemeinsame Mahlzeit oder pädagogische Arbeit erheblich gestört wird.

D12.41 Mitgebrachte Lebensmittel müssen:

- hygienisch einwandfrei und sicher verpackt sein;
- für das Kind eindeutig gekennzeichnet sein;
- das Zubereitungs- beziehungsweise Öffnungsdatum erkennen lassen, soweit erforderlich;
- innerhalb des Haltbarkeitsdatums liegen;
- entsprechend den notwendigen Temperaturbedingungen transportiert werden;
- den vorher vereinbarten Vorgaben der Einrichtung entsprechen.

D12.42 somnias kann verlangen, dass industriell verpackte Lebensmittel in der ungeöffneten Originalverpackung mit vollständiger Zutaten- und Allergenkennzeichnung mitgebracht werden.

D12.43 Nicht eindeutig gekennzeichnete, verdorbene, unsicher transportierte oder hygienisch bedenkliche Lebensmittel werden dem Kind nicht verabreicht.

D12.44 somnias ist nicht verpflichtet, mitgebrachte Speisen zu kochen, aufwendig zuzubereiten oder unter besonderen Bedingungen zu lagern, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.



D12.45 Die Einrichtung kann festlegen, ob und in welcher Form mitgebrachte Speisen erwärmt werden können.

D12.46 Lebensmittel dürfen ohne Zustimmung des Betreuungspersonals nicht zwischen Kindern getauscht, verschenkt oder gemeinsam gegessen werden.

D12.47 Für Muttermilch, Säuglingsmilch, Flaschennahrung und besondere altersbezogene Nahrung können standortbezogene Übergabe-, Lagerungs- und Zubereitungsregeln festgelegt werden.

D12.48 Die Erziehungsberechtigten müssen der Einrichtung vollständige und eindeutige Informationen zur gewohnten Nahrung und Zubereitung geben.

D12.49 Mitgebrachte Behälter und Flaschen müssen:

- sauber und funktionsfähig sein;
- eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein;
- den Inhalt und gegebenenfalls das Abfüll- oder Zubereitungsdatum erkennen lassen;
- in der vereinbarten Form übergeben werden.

D12.50 Die Einrichtung kann verlangen, dass Milchpulver oder sonstige Nahrung in der ungeöffneten Originalverpackung bereitgestellt wird und die Zubereitung ausschließlich vor Ort erfolgt.

D12.51 Bereits vorbereitete Flaschennahrung wird nur angenommen, wenn deren hygienische Sicherheit, Transportbedingungen und Lagerung entsprechend den Vorgaben der Einrichtung nachvollziehbar gewährleistet sind.

D12.52 Können die erforderlichen Lagerungs- oder Zubereitungsbedingungen nicht sicher eingehalten werden, kann somnias die Verwendung der mitgebrachten Nahrung ablehnen.

D12.53 Änderungen der Nahrung, der Zubereitungsweise oder des Trinkrhythmus müssen dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitgeteilt werden.

D12.54 Die Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand beim Essen und Trinken begleitet und unterstützt.

D12.55 Die Betreuung kann insbesondere umfassen:

- Hilfe beim Halten von Besteck oder Trinkgefäßen;
- altersgerechtes Füttern;
- Zerkleinern oder Anpassen der Konsistenz;
- Anleitung zur zunehmend selbstständigen Nahrungsaufnahme;
- Beobachtung der Verträglichkeit und des Essverhaltens.

D12.56 Ein besonderer Unterstützungsbedarf beim Essen oder Trinken muss vor Betreuungsbeginn vollständig mitgeteilt werden.

D12.57 Bestehen Schluckstörungen, Aspirationsrisiken oder sonstige medizinisch relevante Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme, kann somnias insbesondere verlangen:

- eine ärztliche oder therapeutische Stellungnahme;
- eine eindeutige Anleitung zur Konsistenz und Verabreichung;
- besondere Hilfsmittel;
- ein persönliches Abstimmungsgespräch;
- eine fachliche Einweisung des Personals.

D12.58 Maßnahmen, die eine medizinische Fachleistung oder dauerhafte Einzelüberwachung erfordern, werden nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart und organisatorisch sicher möglich ist.



D12.59 Eine gelegentliche Ablehnung einzelner Mahlzeiten ist bei Kleinkindern grundsätzlich kein Ausschlussgrund.

D12.60 Verweigert ein Kind wiederholt oder über einen längeren Zeitraum Nahrung oder Flüssigkeit, informiert das Betreuungspersonal die Erziehungsberechtigten.

D12.61 Gemeinsam können insbesondere folgende Maßnahmen vereinbart werden:

- Beobachtung und Dokumentation;
- Anpassung von Portionsgröße oder Konsistenz;
- Veränderung der Sitz- oder Essenssituation;
- Abstimmung der Mahlzeiten zwischen Familie und Einrichtung;
- ärztliche oder fachliche Abklärung;
- vorübergehende individuelle Vereinbarungen.

D12.62 Kann das Kind während eines längeren Betreuungstages trotz angemessener Unterstützung nicht ausreichend mit Nahrung oder Flüssigkeit versorgt werden, kann somnias eine vorzeitige Abholung verlangen.

D12.63 Bei einem erheblichen oder gesundheitlich relevanten Ess- oder Trinkproblem kann die Betreuung bis zur Klärung vorübergehend eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

D12.64 Für Lagerung, Zubereitung, Ausgabe und Entsorgung von Lebensmitteln gelten die internen Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsvorgaben.

D12.65 Die Kinder werden entsprechend ihrem Alter zu grundlegenden Hygienemaßnahmen angeleitet, insbesondere zum Händewaschen vor Mahlzeiten.

D12.66 Lebensmittel, die bereits ausgegeben, angebissen oder aus hygienischen Gründen nicht mehr sicher aufbewahrt werden können, werden nicht für eine spätere Mahlzeit oder zur Mitnahme aufbewahrt.

D12.67 Die Erziehungsberechtigten dürfen nicht verlangen, dass übrig gebliebene Speisen aus der Einrichtung mitgegeben werden, sofern dies aus hygienischen oder organisatorischen Gründen nicht vorgesehen ist.

D12.68 somnias kann Gegenstände oder Behälter ablehnen, wenn diese für die sichere Zubereitung, Erwärmung oder Verabreichung nicht geeignet sind.

D12.69 Das Betreuungspersonal informiert die Erziehungsberechtigten in angemessener Form über wesentliche Besonderheiten beim Essen und Trinken.

D12.70 Eine vollständige tägliche Dokumentation jeder gegessenen Menge wird nur geschuldet, wenn dies für die Altersgruppe, den Standort oder aufgrund einer individuellen Vereinbarung vorgesehen ist.

D12.71 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, relevante Veränderungen des Essverhaltens, neu eingeführte Lebensmittel, ärztliche Empfehlungen und bekannte Reaktionen rechtzeitig mitzuteilen.

D12.72 Widersprüchliche oder häufig wechselnde Ernährungsvorgaben können nur umgesetzt werden, wenn sie eindeutig, sicher und organisatorisch tragfähig sind.

D12.73 Bei Unklarheiten bleibt die zuletzt eindeutig bestätigte und dokumentierte Ernährungsregelung maßgeblich, bis eine neue Vereinbarung getroffen wurde.

D13. Schlafen, Ruhezeiten, Pflege, Körperhygiene und persönliche Ausstattung

D13.1 Schlaf- und Ruhezeiten sind Bestandteil des pädagogischen Tagesablaufs und werden entsprechend dem Alter, Entwicklungsstand und individuellen Bedürfnis des Kindes gestaltet.



D13.2 Die Einrichtung legt allgemeine Ruhe- und Schlafenszeiten fest, um einen geordneten Gruppenablauf und angemessene Erholungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

D13.3 Innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt das Betreuungspersonal insbesondere:

- das Alter des Kindes;
- die gewöhnlichen Schlafzeiten;
- erkennbare Müdigkeit;
- die bisherige Schlafdauer;
- gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Besonderheiten;
- die Bedürfnisse der übrigen Gruppe;
- die räumlichen und personellen Möglichkeiten.

D13.4 Die Erziehungsberechtigten müssen die gewöhnlichen Schlafgewohnheiten des Kindes bei Betreuungsbeginn vollständig mitteilen.

D13.5 Veränderungen des Schlafrhythmus oder besondere Schlafprobleme sollen dem Betreuungspersonal zeitnah bekannt gegeben werden.

D13.6 Die Einrichtung bemüht sich, vertraute Schlafgewohnheiten angemessen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf die unveränderte Übernahme sämtlicher häuslicher Schlafrituale besteht jedoch nicht.

D13.7 Kinder werden nicht gegen ihren erkennbaren Willen zum Schlafen gezwungen.

D13.8 Ist für die Gruppe eine Ruhezeit vorgesehen, kann jedoch verlangt werden, dass auch nicht schlafende Kinder sich während dieser Zeit ruhig verhalten und den Schlaf anderer Kinder nicht erheblich beeinträchtigen.

D13.9 Soweit räumlich und personell möglich, kann für nicht schlafende Kinder eine ruhige alternative Beschäftigung angeboten werden.

D13.10 Ein Anspruch auf ein individuelles Ersatzprogramm oder eine dauerhafte Einzelbetreuung während der Ruhezeit besteht nicht.

D13.11 Das Betreuungspersonal unterstützt das Kind altersgerecht beim Einschlafen, insbesondere durch:

- eine ruhige Atmosphäre;
- vertraute Abläufe;
- sprachliche Begleitung;
- Nähe im pädagogisch angemessenen Rahmen;
- einen zuvor abgestimmten Übergangsgegenstand.

D13.12 Die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass ein Kind unabhängig von seinem tatsächlichen Zustand zu einer bestimmten Uhrzeit zwingend schlafen muss.

D13.13 Ebenso besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass ein erkennbar erschöpftes Kind trotz seines Ruhebedürfnisses wachgehalten wird.

D13.14 Medizinisch oder entwicklungsbezogen begründete besondere Schlafregelungen müssen vorab mit somnias abgestimmt und erforderlichenfalls durch geeignete Unterlagen belegt werden.

D13.15 Die Zuweisung der Schlafplätze erfolgt durch die Einrichtung unter Berücksichtigung von:

- Alter und Entwicklungsstand;
- Sicherheit;
- Schlafverhalten;
- Gruppenzusammensetzung;



- räumlichen Möglichkeiten;
- pädagogischen und hygienischen Anforderungen.

D13.16 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Bett, einen bestimmten Schlafplatz, einen bestimmten Raum oder die unmittelbare Nähe zu einem bestimmten Kind oder einer bestimmten Betreuungsperson besteht nicht.

D13.17 Schlafplätze können im Verlauf des Betreuungsverhältnisses aus organisatorischen, pädagogischen oder sicherheitsbezogenen Gründen geändert werden.

D13.18 Die Schlafumgebung wird entsprechend den geltenden Sicherheits-, Hygiene- und Aufsichtsanforderungen gestaltet.

D13.19 Persönliche Schlafgegenstände wie Schnuller, Schlafsack, Kuscheltier oder Schmusetuch dürfen nach vorheriger Abstimmung mitgebracht werden.

D13.20 Mitgebrachte Schlafgegenstände müssen:

- für das Alter des Kindes geeignet sein;
- hygienisch sauber gehalten werden;
- eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein;
- frei von erkennbaren Sicherheitsrisiken sein;
- den Vorgaben der Einrichtung entsprechen.

D13.21 Die Einrichtung kann einen mitgebrachten Gegenstand ablehnen, wenn dieser eine Erstickungs-, Strangulations-, Verletzungs- oder sonstige konkrete Gefahr verursacht.

D13.22 Schlafende Kinder werden entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand und den geltenden Vorgaben beaufsichtigt.

D13.23 Die Aufsicht kann insbesondere durch regelmäßige persönliche Kontrollen und geeignete organisatorische Maßnahmen erfolgen.

D13.24 Ein Anspruch darauf, dass sich während der gesamten Schlafzeit dauerhaft eine Betreuungsperson unmittelbar neben einem einzelnen Kind befindet, besteht nicht.

D13.25 Erfordert ein Kind eine außergewöhnlich intensive oder dauerhafte Schlafüberwachung, muss dies vor der Aufnahme beziehungsweise unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.

D13.26 somnias prüft in diesem Fall, ob der tatsächliche Aufsichtsbedarf innerhalb der vorhandenen personellen und organisatorischen Möglichkeiten sicher geleistet werden kann.

D13.27 Eine medizinische Dauerüberwachung oder eine ständig anwesende Einzelaufsicht wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und organisatorisch gewährleistet wurde.

D13.28 Das Betreuungspersonal entscheidet unter Berücksichtigung des Gruppenablaufs und des Kindeswohls, ob und wann ein Kind geweckt wird.

D13.29 Wünsche der Erziehungsberechtigten zu Schlafdauer und Weckzeit werden berücksichtigt, soweit sie:

- dem erkennbaren Wohlbefinden des Kindes entsprechen;
- pädagogisch vertretbar sind;
- den Gruppenablauf nicht erheblich beeinträchtigen;
- organisatorisch umsetzbar sind.

D13.30 Eine verbindliche Garantie, dass ein Kind zu einer minutengenau festgelegten Zeit einschläft oder geweckt wird, kann nicht übernommen werden.



D13.31 Wird ein Kind während der üblichen Schlaf- oder Ruhezeit abgeholt, kann die Übergabe erst erfolgen, sobald das Kind behutsam geweckt, versorgt und übergabebereit ist.

D13.32 Die abholende Person muss eine angemessene Wartezeit berücksichtigen. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, ein schlafendes Kind bereits längere Zeit vor der bestätigten Abholzeit vorsorglich zu wecken.

D13.33 Altersbedingt erforderliche Pflegehandlungen, einschließlich Windelwechsel, Reinigung und Unterstützung beim Toilettengang, sind Bestandteil der Kleinkindbetreuung.

D13.34 Pflegehandlungen erfolgen:

- respektvoll;
- altersgerecht;
- unter Wahrung der Würde und Intimsphäre;
- entsprechend den hygienischen Anforderungen;
- unter Förderung der zunehmenden Selbstständigkeit des Kindes.

D13.35 Die Häufigkeit des Windelwechsels und sonstiger Pflegemaßnahmen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf des Kindes und dem pädagogischen Tagesablauf.

D13.36 Ein Anspruch auf Pflege oder Windelwechsel zu einer minutengenau vorgegebenen Uhrzeit besteht nicht.

D13.37 Das Betreuungspersonal informiert die Erziehungsberechtigten in angemessener Form über wesentliche Auffälligkeiten, insbesondere:

- Hautreizungen;
- ungewöhnliche Ausscheidungen;
- Schmerzen;
- Verweigerung oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Pflege;
- sonstige gesundheitlich relevante Beobachtungen.

D13.38 Werden besondere Pflegehandlungen oder individuell notwendige Produkte benötigt, muss dies vorab eindeutig mit der Einrichtung abgestimmt werden.

D13.39 Maßnahmen, die eine medizinische Behandlung oder besondere fachliche Qualifikation erfordern, richten sich nach D11.

D13.40 Die Entwicklung zur selbstständigen Toilettennutzung wird altersgerecht, wertschätzend und ohne Beschämung begleitet.

D13.41 Die Einrichtung stimmt wesentliche Schritte möglichst mit den Erziehungsberechtigten ab.

D13.42 Das Kind wird nicht zur Toilettennutzung gezwungen und bei Missgeschicken nicht bestraft oder bloßgestellt.

D13.43 Die Erziehungsberechtigten sollen die Einrichtung informieren, wenn zu Hause mit einem gezielten Übergang von der Windel zur Toilettennutzung begonnen wird.

D13.44 Unterschiedliche Abläufe zwischen Familie und Einrichtung sollen möglichst vermieden werden. Die konkrete Umsetzung bleibt jedoch von der Gruppensituation, dem Entwicklungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung abhängig.

D13.45 Vorübergehende Rückschritte, häufigere Missgeschicke oder ein zeitweise erhöhter Pflegebedarf sind bei Kleinkindern grundsätzlich kein Ausschlussgrund.



D13.46 Entsteht jedoch ein außergewöhnlich intensiver, dauerhaft nicht vorhersehbarer oder medizinisch relevanter Pflegebedarf, kann somnias eine erneute Prüfung der Betreuungsvoraussetzungen verlangen.

D13.47 Die Kinder werden entsprechend ihrem Alter zu grundlegenden Hygienemaßnahmen angeleitet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Händewaschen;
- Reinigung nach Mahlzeiten;
- altersgerechte Gesichtspflege;
- Toilettenhygiene;
- selbstständiges An- und Ausziehen;
- gegebenenfalls Zähneputzen, wenn dies am Standort vorgesehen ist.

D13.48 Ob Zähneputzen oder sonstige besondere Hygienemaßnahmen Bestandteil des Tagesablaufs sind, wird standortbezogen festgelegt.

D13.49 Ein Anspruch auf Baden, Duschen oder eine umfassende tägliche Körperpflege besteht nicht.

D13.50 Eine notwendige Reinigung nach einem Missgeschick, Erbrechen, starker Verschmutzung oder einem vergleichbaren Vorfall erfolgt im erforderlichen und zumutbaren Umfang.

D13.51 Kann eine angemessene Reinigung oder Versorgung innerhalb der Einrichtung nicht gewährleistet werden, kann eine frühzeitige Abholung verlangt werden.

D13.52 Das Kind muss mit zweckmäßiger, sicherer, bequemer und der Jahreszeit entsprechender Kleidung ausgestattet sein.

D13.53 Die Kleidung soll dem Kind insbesondere ermöglichen:

- sich frei zu bewegen;
- im Freien zu spielen;
- an kreativen und pädagogischen Tätigkeiten teilzunehmen;
- zunehmend selbstständig beim An- und Ausziehen mitzuwirken.

D13.54 Die Erziehungsberechtigten müssen ausreichend Wechselkleidung in der Einrichtung hinterlegen.

D13.55 Je nach Alter, Jahreszeit und individuellem Bedarf können insbesondere erforderlich sein:

- Unterwäsche;
- Ober- und Unterbekleidung;
- Socken;
- Hausschuhe oder rutschfeste Schuhe;
- wetterfeste Kleidung;
- Kopfbedeckung;
- geeignete Außenbekleidung;
- sonstige standortbezogen verlangte Ausstattung.

D13.56 Sämtliche Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände sollen eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

D13.57 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob:

- ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist;
- die hinterlegte Kleidung noch passt;



- saisonal geeignete Kleidung vorhanden ist;
- verschmutzte oder nasse Kleidung ersetzt wurde.

D13.58 Fehlt geeignete Kleidung, kann die Teilnahme an Außenaktivitäten oder einzelnen Tätigkeiten eingeschränkt werden.

D13.59 Ist das Kind aufgrund fehlender Kleidung nicht angemessen versorgt oder kann ein notwendiger Kleidungswechsel nicht durchgeführt werden, kann somnias die Nachlieferung oder erforderlichenfalls die Abholung verlangen.

D13.60 Pädagogische Tätigkeiten, Mahlzeiten, Pflegehandlungen und Aufenthalte im Freien können zu Verschmutzungen, Gebrauchsspuren oder gewöhnlicher Abnutzung der Kleidung führen.

D13.61 Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind daher in Kleidung bringen, die für den Betreuungsalltag geeignet ist und verschmutzt werden darf.

D13.62 Gewöhnliche Verschmutzung oder Abnutzung begründet keinen Ersatzanspruch.

D13.63 Stark verschmutzte oder nasse Kleidung wird nach Möglichkeit verpackt und den Erziehungsberechtigten zur Reinigung mitgegeben.

D13.64 Die Einrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, persönliche Kleidungsstücke zu waschen, Flecken zu behandeln oder beschädigte Kleidung zu reparieren.

D13.65 Persönliche Gegenstände sollen nur mitgebracht werden, wenn sie für den Betreuungsalltag erforderlich oder mit der Einrichtung abgestimmt sind.

D13.66 Private Spielsachen, Schmuck, Geld, elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände sollen zu Hause bleiben.

D13.67 Das Betreuungspersonal kann das Mitbringen oder die Verwendung persönlicher Gegenstände einschränken, wenn diese:

- ein Sicherheitsrisiko darstellen;
- Konflikte innerhalb der Gruppe verursachen;
- den Tagesablauf beeinträchtigen;
- nicht altersgerecht sind;
- die Privatsphäre anderer Personen gefährden;
- gegen die Haus- oder Hygieneregeln verstoßen.

D13.68 Gefährliche oder ungeeignete Gegenstände können für die Dauer der Betreuung sicher verwahrt und bei der Abholung zurückgegeben werden.

D13.69 Für Verlust, Verwechslung, Beschädigung oder gewöhnliche Abnutzung persönlicher Gegenstände gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB.

D13.70 Aufenthalte im Freien sind Bestandteil des gewöhnlichen Betreuungsalltags.

D13.71 Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind der Witterung entsprechend ausstatten.

D13.72 Je nach Jahreszeit können insbesondere erforderlich sein:

- Sonnenschutz;
- Kopfbedeckung;
- Regenkleidung;
- warme Kleidung;
- geeignete Schuhe;
- Handschuhe und Winterausrüstung.



D13.73 Die Einrichtung kann standortbezogene Regelungen zur Anwendung von Sonnenschutzmitteln treffen.

D13.74 Individuelle Unverträglichkeiten oder besondere Anforderungen an Sonnenschutz- und Pflegeprodukte müssen vorab mitgeteilt werden.

D13.75 Fehlt zwingend erforderliche Wetterschutzkleidung, kann die Teilnahme an einer Außenaktivität eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf eine individuelle Innenbetreuung besteht nicht.

D13.76 Schlaf, Pflege, Toilettenentwicklung, Körperhygiene und persönliche Ausstattung erfordern eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen Familie und Einrichtung.

D13.77 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet:

- relevante Gewohnheiten und Veränderungen mitzuteilen;
- benötigte persönliche Ausstattung vollständig bereitzustellen;
- verschmutzte oder zu klein gewordene Kleidung zeitnah auszutauschen;
- vereinbarte Pflege- und Hygienemaßnahmen zu unterstützen;
- auf Hinweise des Betreuungspersonals angemessen zu reagieren.

D13.78 Häufig wechselnde, widersprüchliche oder organisatorisch nicht umsetzbare Vorgaben können nur berücksichtigt werden, wenn eine eindeutige und tragfähige Vereinbarung getroffen wird.

D13.79 Bei unterschiedlichen Auffassungen über Schlaf, Pflege oder Hygiene entscheidet somnias innerhalb der Betreuungszeit nach fachlicher Einschätzung, Kindeswohl, Sicherheitsanforderungen und den tatsächlichen Möglichkeiten der Einrichtung.

D14. Pädagogische Beobachtung, zusätzlicher Unterstützungsbedarf und Umgang mit belastenden Situationen

D14.1 Die pädagogische Arbeit orientiert sich am Alter, Entwicklungsstand, Wohlbefinden und individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes.

D14.2 Das Betreuungspersonal beobachtet die Entwicklung und das Verhalten des Kindes im Betreuungsalltag, soweit dies für die pädagogische Begleitung, die Sicherheit und die Organisation der Betreuung erforderlich ist.

D14.3 Beobachtungen können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Eingewöhnung und Trennungsverhalten;
- soziale Interaktion;
- Kommunikation und Sprachentwicklung;
- Bewegung und Motorik;
- Spielverhalten;
- emotionale Regulation;
- Schlaf-, Ess- und Pflegeverhalten;
- Selbstständigkeit;
- Reaktionen auf Veränderungen und Belastungen;
- gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Besonderheiten.

D14.4 Pädagogische Beobachtungen stellen keine medizinische, psychologische oder therapeutische Diagnose dar.

D14.5 Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht befugt, eine Diagnose zu stellen.



D14.6 Werden Entwicklungsbesonderheiten oder ein möglicher zusätzlicher Unterstützungsbedarf wahrgenommen, informiert somnias die Erziehungsberechtigten in angemessener und wertschätzender Form.

D14.7 Kleinkinder befinden sich in einer intensiven körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklungsphase.

D14.8 Alters- und entwicklungsbedingt können insbesondere auftreten:

- Weinen und ausgeprägte Trennungsreaktionen;
- Schreien;
- Trotzreaktionen;
- Beißen, Schlagen, Kratzen oder Schubsen;
- Wegnehmen von Gegenständen;
- Schwierigkeiten beim Teilen oder Warten;
- Rückzug;
- Verweigerung;
- Schlaf-, Ess- oder Toilettenschwierigkeiten;
- starke Reaktionen auf Übergänge und Veränderungen;
- noch fehlende Gefahren einschätzung.

D14.9 Solche Verhaltensweisen führen nicht automatisch zu einer Verwarnung, Aussetzung oder Beendigung der Betreuung.

D14.10 Das Verhalten wird unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstands, der konkreten Situation und möglicher Auslöser pädagogisch eingeordnet.

D14.11 Maßnahmen gegenüber dem Kind dürfen nicht beschämend, erniedrigend, diskriminierend oder unverhältnismäßig sein.

D14.12 Körperliche Bestrafungen, Einschüchterung, Drohungen, Nahrungsentzug, erzwungene Isolation oder sonstige entwürdigende Maßnahmen sind ausgeschlossen.

D14.13 Bei wiederkehrenden oder belastenden Situationen kann das Betreuungspersonal insbesondere:

- a) die Situation beobachten und dokumentieren;
- b) mögliche Auslöser und Belastungsfaktoren prüfen;
- c) Tagesabläufe oder Übergänge anpassen;
- d) klare, altersgerechte Grenzen setzen;
- e) das Kind aus einer unmittelbar belastenden Situation begleiten;
- f) Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten anbieten;
- g) alternative Verhaltensweisen vormachen und einüben;
- h) die Gruppenzusammensetzung oder Raumaufteilung vorübergehend anpassen;
- i) die Aufsicht in bestimmten Situationen verstärken;
- j) Gespräche mit den Erziehungsberechtigten führen.

D14.14 Eine kurzfristige räumliche Trennung von einer konkreten Konflikt- oder Gefahrensituation ist zulässig, wenn sie dem Schutz, der Beruhigung oder der Wiederherstellung einer sicheren Situation dient.

D14.15 Das Kind wird dabei weiterhin angemessen begleitet und nicht als Strafe unbeaufsichtigt isoliert.

D14.16 Pädagogische Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und dem Entwicklungsverlauf des Kindes angepasst.



D14.17 Wesentliche oder wiederholt auftretende Beobachtungen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

D14.18 Nicht jede alltägliche Auseinandersetzung oder kurzfristige Reaktion muss einzeln und unmittelbar gemeldet werden.

D14.19 Eine zeitnahe Information erfolgt insbesondere, wenn:

- das Kind oder ein anderes Kind verletzt wurde;
- eine erhebliche Gefährdung bestand;
- das Verhalten ungewöhnlich intensiv oder anhaltend war;
- sich eine Situation wiederholt;
- eine frühzeitige Abholung erforderlich wurde;
- eine weitere fachliche oder organisatorische Klärung notwendig erscheint.

D14.20 Gespräche können insbesondere als:

- kurzes Übergabegespräch;
- vereinbartes Elterngespräch;
- Entwicklungsgespräch;
- Fall- oder Unterstützungsgespräch;
- gemeinsames Gespräch mit einer Fachstelle

durchgeführt werden.

D14.21 Bei umfangreichen oder sensiblen Themen kann somnias verlangen, dass ein eigener Gesprächstermin außerhalb der Bring- und Abholsituation vereinbart wird.

D14.22 somnias kann wesentliche Gespräche, Vereinbarungen und vereinbarte Maßnahmen schriftlich dokumentieren.

D14.23 Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Anfrage beziehungsweise bei wesentlichen Vereinbarungen eine Zusammenfassung der besprochenen Maßnahmen.

D14.24 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an der Klärung und pädagogischen Begleitung erheblicher oder wiederkehrender Schwierigkeiten mitzuwirken.

D14.25 Sie müssen insbesondere:

- relevante Informationen vollständig mitteilen;
- Veränderungen im familiären, gesundheitlichen oder therapeutischen Umfeld bekannt geben, soweit diese für die Betreuung bedeutsam sind;
- vereinbarte Gesprächstermine wahrnehmen oder rechtzeitig verschieben;
- vereinbarte Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
- notwendige Unterlagen und Notfallinformationen bereitstellen;
- Rückmeldungen des Betreuungsteams sachlich prüfen;
- bei Bedarf an einer gemeinsamen Lösungsplanung teilnehmen.

D14.26 Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, jede pädagogische Einschätzung uneingeschränkt zu teilen. Sie müssen jedoch eine sachliche Zusammenarbeit ermöglichen.

D14.27 Die Verweigerung jeder Kommunikation oder die wiederholte Nichteinhaltung sicherheitsrelevanter Vereinbarungen kann die Fortführung der Betreuung gefährden.

D14.28 Ein bekannter oder vermuteter zusätzlicher Betreuungs-, Pflege-, Entwicklungs- oder Unterstützungsbedarf muss somnias frühzeitig und vollständig mitgeteilt werden.

D14.29 Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine formelle Diagnose, Bescheinigung oder Anerkennung vorliegt.



D14.30 Maßgeblich sind insbesondere jene Informationen, die erforderlich sind, um:

- das Kind sicher zu betreuen;
- geeignete pädagogische Maßnahmen zu planen;
- den tatsächlichen Personalbedarf einzuschätzen;
- gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Risiken zu beurteilen;
- eine angemessene Eingliederung in die Gruppe zu ermöglichen.

D14.31 somnias kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen oder Informationen verlangen, insbesondere:

- ärztliche oder therapeutische Hinweise;
- Entwicklungsberichte;
- Notfall- oder Maßnahmenpläne;
- Informationen über Kommunikationsformen;
- Hinweise zu sensorischen oder emotionalen Belastungen;
- Angaben zu bereits bewährten Unterstützungsmaßnahmen.

D14.32 Es müssen nur jene Informationen übermittelt werden, die für die konkrete Betreuung tatsächlich relevant sind.

D14.33 somnias prüft gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, ob und unter welchen Bedingungen der Unterstützungsbedarf innerhalb der Einrichtung angemessen gedeckt werden kann.

D14.34 Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs;
- erforderliche Aufsichtsdichte;
- notwendige Fachkenntnisse;
- vorhandenes Personal;
- Betreuungsschlüssel;
- Gruppengröße und Gruppendynamik;
- räumliche Voraussetzungen;
- erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen;
- Auswirkungen auf das Kind und die übrige Gruppe;
- verfügbare öffentliche oder externe Unterstützungsleistungen.

D14.35 Eine Aufnahmebestätigung begründet keinen Anspruch auf eine dauerhaft zusätzliche Einzelbetreuung oder auf zusätzliches Personal, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart und finanziert wurde.

D14.36 Erweist sich der tatsächliche Unterstützungsbedarf als erheblich höher als aufgrund der übermittelten Informationen angenommen, darf somnias die Betreuungssituation erneut prüfen.

D14.37 Unrichtige oder bewusst zurückgehaltene betreuungsrelevante Angaben können dazu führen, dass die Aufnahmebestätigung überprüft, die Betreuung vorläufig ausgesetzt oder der Vertrag für die Zukunft beendet wird.

D14.38 Vor einer solchen Entscheidung werden die konkreten Umstände, die Interessen des Kindes und mögliche angemessene Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt.

D14.39 Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann somnias mit geeigneten externen Fachstellen zusammenarbeiten.

D14.40 Hierzu können insbesondere gehören:

- Kinderärztinnen und Kinderärzte;
- psychologische oder pädagogische Dienste;



- Frühförderstellen;
- zuständige Sozialdienste;
- therapeutische Fachkräfte;
- spezialisierte Beratungsstellen;
- zuständige öffentliche Fachstellen.

D14.41 Die Zusammenarbeit kann insbesondere dem Informationsaustausch, der Abstimmung von Maßnahmen, der fachlichen Beratung oder der Vorbereitung zusätzlicher Unterstützungsleistungen dienen.

D14.42 Die Erziehungsberechtigten entscheiden grundsätzlich, ob eine freiwillige fachliche Abklärung oder Zusammenarbeit mit einer externen Stelle erfolgt. Gesetzliche Melde-, Schutz- und Auskunftspflichten von somnias bleiben unberührt.

D14.43 Die Teilnahme einer externen Fachperson an Beobachtungen oder Gesprächen innerhalb der Einrichtung bedarf einer vorherigen organisatorischen Abstimmung.

D14.44 Externe Empfehlungen werden geprüft, müssen jedoch an die tatsächlichen personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung angepasst werden.

D14.45 Bei wiederkehrenden oder erheblichen Betreuungsschwierigkeiten kann gemeinsam ein individueller Unterstützungsplan erstellt werden.

D14.46 Dieser kann insbesondere enthalten:

- Beschreibung der beobachteten Situationen;
- erkennbare Auslöser;
- Ziele der pädagogischen Begleitung;
- konkrete Maßnahmen;
- Zuständigkeiten;
- erforderliche Hilfsmittel;
- vereinbarte Kommunikationswege;
- Beobachtungs- und Überprüfungszeitraum;
- Kriterien für eine Anpassung oder Beendigung der Maßnahmen.

D14.47 Der Unterstützungsplan stellt keine medizinische Diagnose und keine Garantie eines bestimmten Entwicklungserfolgs dar.

D14.48 Die vereinbarten Maßnahmen werden nach einem angemessenen Zeitraum gemeinsam ausgewertet.

D14.49 Bei einer akuten Gefahr für das Kind, andere Kinder oder das Personal trifft somnias unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

D14.50 Dazu können insbesondere gehören:

- a) das Unterbrechen der konkreten Tätigkeit;
- b) das Entfernen gefährlicher Gegenstände;
- c) die kurzfristige räumliche Trennung von der Gefahrensituation;
- d) eine verstärkte Begleitung;
- e) die Verständigung der Erziehungsberechtigten;
- f) die Aufforderung zur vorzeitigen Abholung;
- g) die Verständigung medizinischer, sozialer oder sicherheitsbezogener Stellen.



D14.51 Eine vorzeitige Abholung in einer akuten Situation ist keine Strafe, sondern eine Schutzmaßnahme.

D14.52 Erforderliche unmittelbare Maßnahmen können auch ohne vorheriges Elterngespräch getroffen werden.

D14.53 Die Situation wird anschließend mit den Erziehungsberechtigten ausgewertet und das weitere Vorgehen festgelegt.

D14.54 Bei erheblichen oder wiederkehrenden Betreuungsschwierigkeiten wird grundsätzlich stufenweise vorgegangen.

D14.55 Je nach Situation können folgende Schritte erfolgen:

1. pädagogische Beobachtung und interne Besprechung;
2. Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten;
3. Vereinbarung konkreter pädagogischer Maßnahmen;
4. Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen;
5. Empfehlung einer fachlichen Abklärung oder Zusammenarbeit mit externen Stellen;
6. vorübergehende Anpassung von Tagesablauf, Betreuungszeit oder Betreuungsumfang;
7. vorläufige Aussetzung der Betreuung;
8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses für die Zukunft.

D14.56 Die einzelnen Schritte müssen nicht zwingend vollständig oder in genau dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

D14.57 Bei akuter Gefahr, schwerwiegender fehlender Mitwirkung oder einer offensichtlich nicht tragfähigen Betreuungssituation können einzelne Schritte übersprungen werden.

D14.58 Die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und im Verhältnis zur konkreten Situation angemessen sein.

D14.59 Soweit dies für eine sichere und fachlich vertretbare Betreuung erforderlich ist, kann somnias zeitlich befristet insbesondere:

- die tägliche Anwesenheitsdauer reduzieren;
- bestimmte Bring- oder Abholzeiten festlegen;
- die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten einschränken;
- eine zusätzliche Eingewöhnungs- oder Übergangsphase verlangen;
- eine frühzeitige Abholung in bestimmten Situationen vereinbaren;
- die Betreuung bis zur Vorlage notwendiger Unterlagen oder Hilfsmittel aussetzen.

D14.60 Eine vorübergehende Anpassung wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt und regelmäßig überprüft.

D14.61 Eine dauerhafte Reduzierung der vertraglichen Betreuungsstunden bedarf grundsätzlich einer Vertragsänderung.

D14.62 Die Betreuung kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn:

- eine akute oder wiederkehrende erhebliche Gefährdung besteht;
- erforderliche Notfallmedikamente, Hilfsmittel oder Unterlagen fehlen;
- der tatsächliche Betreuungsbedarf vorübergehend nicht sicher abgedeckt werden kann;



- notwendige Gespräche oder Abklärungen trotz Aufforderung nicht ermöglicht werden;
- sicherheitsrelevante Vereinbarungen wiederholt nicht eingehalten werden;
- zunächst eine fachliche oder organisatorische Klärung erforderlich ist.

D14.63 Die Aussetzung ist zeitlich möglichst zu begrenzen und mit klaren Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme zu verbinden.

D14.64 Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund, die voraussichtliche Dauer und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme informiert.

D14.65 Die Abrechnung während einer Aussetzung richtet sich danach, aus welchem Grund die Betreuung nicht erbracht werden kann und welche gesetzlichen oder gemeindespezifischen Finanzierungsbestimmungen gelten.

D14.66 Die Betreuung kann für die Zukunft beendet werden, wenn trotz angemessener Gespräche, Beobachtungen und zumutbarer Maßnahmen keine sichere, fachlich vertretbare und organisatorisch tragfähige Betreuung gewährleistet werden kann.

D14.67 Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- eine erhebliche und anhaltende Gefährdung nicht ausreichend vermindert werden kann;
- der tatsächliche individuelle Unterstützungsbedarf die vorhandenen Möglichkeiten dauerhaft wesentlich übersteigt;
- notwendige personelle oder fachliche Voraussetzungen nicht verfügbar sind;
- die Betreuung des Kindes oder der übrigen Gruppe dauerhaft nicht mehr angemessen sichergestellt werden kann;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Aufforderung nicht möglich ist;
- wesentliche betreuungs- oder sicherheitsrelevante Informationen bewusst verschwiegen wurden.

D14.68 Die Beendigung darf nicht allein auf einer Diagnose, Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder einem einzelnen altersüblichen Vorfall beruhen.

D14.69 Maßgeblich ist die konkrete Betreuungssituation unter Berücksichtigung der möglichen angemessenen Maßnahmen und der tatsächlich verfügbaren Ressourcen.

D14.70 Vor einer ordentlichen Beendigung erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zu einem abschließenden Gespräch und einer Stellungnahme.

D14.71 Bei einer unmittelbar unzumutbaren oder gefährlichen Situation kann eine sofortige vorläufige Aussetzung erfolgen. Die Entscheidung über die weitere Vertragsfortführung wird anschließend so rasch wie möglich getroffen.

D14.72 somnias ist verpflichtet, neben den Bedürfnissen des betroffenen Kindes auch das Wohl, die Sicherheit und die angemessene Betreuung der übrigen Kinder zu gewährleisten.

D14.73 Mitarbeitende müssen körperliche Angriffe, erhebliche Bedrohungen oder dauerhaft unzumutbare Situationen nicht ohne geeignete Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinnehmen.

D14.74 Herausfordernde Verhaltensweisen eines Kleinkindes dürfen dabei nicht mit vorsätzlichem Fehlverhalten eines Erwachsenen gleichgesetzt werden.

D14.75 Maßnahmen richten sich daher in erster Linie auf Schutz, Regulation, Entwicklungsunterstützung und Anpassung der Betreuungssituation.

D14.76 Wesentliche Beobachtungen, Vorfälle, Gespräche und vereinbarte Maßnahmen können dokumentiert werden.



D14.77 Die Dokumentation dient insbesondere:

- der pädagogischen Kontinuität;
- der Sicherheit;
- der Abstimmung innerhalb des Betreuungsteams;
- der Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen;
- der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten;
- der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten.

D14.78 Informationen über andere beteiligte Kinder oder Familien werden den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht offengelegt.

D14.79 Bei einem Vorfall erhalten die Erziehungsberechtigten Informationen über ihr eigenes Kind und die für dessen Betreuung relevanten Umstände. Namen, Diagnosen oder persönliche Verhältnisse anderer Kinder werden nicht mitgeteilt.

D15. Kinderschutz, Verdachtsfälle und gesetzliche Meldepflichten

D15.1 Der Schutz des körperlichen, seelischen und sexuellen Wohls der betreuten Kinder hat Vorrang vor organisatorischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen.

D15.2 somnias arbeitet nach den geltenden Kinderschutzvorgaben und kann hierfür interne Schutz-, Melde- und Dokumentationsverfahren festlegen.

D15.3 Mitarbeitende sind verpflichtet, Hinweise auf eine mögliche Gefährdung ernst zu nehmen, intern weiterzuleiten und entsprechend ihrer Funktion zu dokumentieren.

D15.4 Hinweise können sich insbesondere ergeben aus:

- Aussagen oder Verhaltensweisen des Kindes;
- sichtbaren Verletzungen oder wiederkehrenden Auffälligkeiten;
- Beobachtungen bei Übergaben;
- Mitteilungen von Erziehungsberechtigten oder Dritten;
- erheblichen Versorgungs- oder Aufsichtsmängeln;
- Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch;
- Gefährdungen innerhalb oder außerhalb der Einrichtung.

D15.5 Pädagogische Mitarbeitende führen keine eigenständigen strafrechtlichen Ermittlungen und keine medizinische Beweisaufnahme durch.

D15.6 Sie dürfen jedoch sachliche Beobachtungen festhalten, erforderliche interne Rückfragen stellen und die zuständige Leitung beziehungsweise Verwaltung informieren.

D15.7 Die Dokumentation soll Tatsachen, eigene Beobachtungen und wörtlich erinnerte Aussagen möglichst klar von Vermutungen oder Bewertungen unterscheiden.

D15.8 Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, handelt somnias nach dem internen Kinderschutzkonzept, holt bei Bedarf fachliche Beratung ein und verständigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben die zuständigen Stellen.

D15.9 Dazu können je nach Sachlage insbesondere gehören:

- zuständige Sozialdienste;
- Jugendstaatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendgericht;
- ordentliche Staatsanwaltschaft oder Gerichtspolizei, soweit Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen;
- Kinder- und Jugendanwaltschaft oder das Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion zur fachlichen Beratung;



- Gesundheitsdienste, soweit eine medizinische Abklärung oder Schutzmaßnahme erforderlich ist;
- sonstige gesetzlich zuständige Schutz- oder Meldestellen.

D15.10 Eine Meldung oder fachliche Kontaktaufnahme kann auch ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn dies gesetzlich vorgesehen, zur Abwehr einer Gefahr erforderlich oder für die wirksame Abklärung des Verdachts sachlich geboten ist.

D15.11 Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich über wesentliche Schutzmaßnahmen informiert, soweit dadurch das Kind, die Abklärung oder andere schutzwürdige Interessen nicht gefährdet werden.

D15.12 somnias kann von einer vorherigen Information absehen oder diese aufschieben, wenn zu befürchten ist, dass:

- der Schutz des Kindes beeinträchtigt wird;
- Beweismittel oder Dokumentationen verändert werden;
- Druck auf das Kind oder andere beteiligte Personen ausgeübt wird;
- behördliche Ermittlungen erschwert werden;
- eine unmittelbare Eskalation oder weitere Gefährdung eintritt.

D15.13 Eine Betreuungsperson darf einem Kind oder einer anderen Person keine uneingeschränkte Geheimhaltung zusagen, wenn der Inhalt auf eine mögliche Gefährdung hinweist.

D15.14 Informationen werden nur an jene internen oder externen Personen weitergegeben, die sie zur Wahrnehmung ihrer Schutz-, Leitungs- oder gesetzlichen Aufgaben benötigen.

D15.15 Bei akuter Gefahr kann somnias unverzüglich Schutzmaßnahmen treffen, das Kind von einer gefährdenden Person oder Situation trennen und die zuständigen Notfall- oder Sicherheitsstellen verständigen.

D15.16 Eine erziehungsberechtigte, abholberechtigte oder sonstige Person kann vorübergehend vom Zutritt oder von der Abholung ausgeschlossen werden, wenn eine konkrete unmittelbare Gefährdung besteht.

D15.17 Dauerhafte Einschränkungen von Sorge-, Kontakt- oder Abholrechten richten sich nach verbindlichen gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben.

D15.18 Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, an zumutbaren Schutz- und Klärungsmaßnahmen mitzuwirken und erforderliche betreuungsrelevante Informationen bereitzustellen.

D15.19 Die fehlende Zustimmung zu einer freiwilligen fachlichen Maßnahme hindert somnias nicht an gesetzlich verpflichtenden Meldungen oder unmittelbar erforderlichen Schutzmaßnahmen.

D15.20 Hinweise, Beschwerden oder Verdachtsmeldungen werden unabhängig davon geprüft, ob sie von Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden, Kindern oder Dritten eingebracht werden.

D15.21 Personen, die in gutem Glauben einen Kinderschutzhinweis geben, dürfen deshalb nicht benachteiligt oder unter Druck gesetzt werden.

D15.22 Bewusst falsche Beschuldigungen, Bedrohungen oder Versuche, Mitarbeitende beziehungsweise andere Familien unter Druck zu setzen, können rechtliche und vertragliche Folgen haben.

D15.23 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Einsicht in vertrauliche interne Kinderschutzunterlagen, behördliche Kommunikation oder personenbezogene Informationen anderer Betroffener.



D15.24 Auskünfte werden nur im rechtlich zulässigen Umfang und unter Wahrung des Schutzes des Kindes sowie der Rechte anderer Personen erteilt.

D15.25 Gesetzliche Aufbewahrungs-, Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten bleiben von der Beendigung des Betreuungsverhältnisses unberührt.

D16. Pädagogischer Alltag, Aufenthalte im Freien, Ausflüge und Ortsveränderungen

D16.1 Zum gewöhnlichen Betreuungsalltag können Spaziergänge, Aufenthalte im Freien, Besuche nahegelegener Spiel- und Lernorte sowie kleinere Ausflüge gehören.

D16.2 Solche Aktivitäten gelten als Bestandteil der Betreuung, sofern sie altersgerecht, sicher und mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung vereinbar sind.

D16.3 Für gewöhnliche Spaziergänge und ortsnahe Aktivitäten innerhalb des üblichen Einzugsbereichs ist grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung für jeden einzelnen Termin erforderlich.

D16.4 Für besondere Ausflüge, kostenpflichtige Aktivitäten, längere Fahrten, außergewöhnliche Risiken oder Transporte kann somnias eine gesonderte Information oder Zustimmung verlangen.

D16.5 Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausflug, ein bestimmtes Ziel oder die Durchführung einer angekündigten Aktivität besteht nicht.

D16.6 Aktivitäten können insbesondere aufgrund folgender Umstände angepasst, verschoben oder abgesagt werden:

- Wetter und Witterungswarnungen;
- Sicherheitslage;
- Gesundheits- oder Infektionsschutz;
- Alter, Belastbarkeit oder Zusammensetzung der Gruppe;
- personelle oder organisatorische Voraussetzungen;
- Verfügbarkeit von Transportmitteln, Räumen oder externen Angeboten;
- behördliche oder standortbezogene Vorgaben.

D16.7 Geringfügige oder sachlich erforderliche Änderungen des Tagesprogramms führen zu keiner Reduzierung des Betreuungsentgelts.

D16.8 Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind mit der für die angekündigte oder übliche Aktivität erforderlichen Kleidung und Ausstattung bringen.

D16.9 Fehlt eine zwingend erforderliche oder sicherheitsrelevante Ausstattung, kann die Teilnahme an der Aktivität abgelehnt oder eine Nachlieferung beziehungsweise Abholung verlangt werden.

D16.10 Ein Anspruch auf eine gesonderte Betreuung in der Einrichtung besteht nicht, wenn die gesamte Gruppe an einer vorgesehenen Aktivität außerhalb des Standorts teilnimmt.

D16.11 Wege können je nach Standort zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit ausdrücklich vorgesehenen geeigneten Transportmitteln zurückgelegt werden.

D16.12 Die Nutzung privater Fahrzeuge von Mitarbeitenden zur Beförderung von Kindern ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern keine ausdrücklich geregelte Ausnahme vorliegt.

D16.13 Bei Fahrten müssen die gesetzlich erforderlichen Rückhaltesysteme und sonstigen Sicherheitsvoraussetzungen erfüllt sein.

D16.14 Soweit die Familie einen Kindersitz, eine Fahrkarte, einen Fahrausweis oder eine sonstige persönliche Transportvoraussetzung bereitstellen muss, wird dies vorab mitgeteilt.

D16.15 Fehlt eine erforderliche Transportvoraussetzung, kann das Kind an der Fahrt nicht teilnehmen.



D16.16 Die Erziehungsberechtigten müssen somnias unverzüglich informieren, wenn gesundheitliche, sensorische, motorische oder emotionale Umstände die Teilnahme an Wegen, Fahrten oder Ausflügen beeinflussen können.

D16.17 somnias prüft, ob angemessene Anpassungen innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten umgesetzt werden können.

D16.18 Eine Teilnahme kann eingeschränkt werden, wenn die konkrete Aktivität trotz angemessener Maßnahmen nicht sicher oder fachlich vertretbar durchgeführt werden kann.

D16.19 Bei Ausflügen und Ortsveränderungen gelten die bestätigten Bring- und Abholzeiten grundsätzlich weiter.

D16.20 Abweichende Treff-, Bring- oder Rückgabeorte sind nur verbindlich, wenn sie von somnias ausdrücklich bekannt gegeben wurden.

D16.21 Wird ein Kind verspätet gebracht und befindet sich die Gruppe bereits außerhalb der Einrichtung, besteht kein Anspruch auf eine individuelle Nachbringung oder Übergabe an einem anderen Ort.

D16.22 Wird ein Kind während eines Ausflugs früher abgeholt, muss dies vorab abgestimmt werden und eine sichere Übergabe am bestätigten Ort möglich sein.

D16.23 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für persönliche Ausrüstung, Fahrausweise oder ausdrücklich als nicht enthalten bezeichnete Zusatzleistungen, soweit nichts anderes mitgeteilt wird.

D16.24 Kostenpflichtige Zusatzaktivitäten werden nur verrechnet, wenn dies vorab bekannt gegeben oder vereinbart wurde.

D16.25 Bei einer akuten Gefahrenlage kann die Gruppe in einen geeigneten Schutzbereich gebracht, an einen anderen sicheren Ort verlegt oder früher zurückgeführt werden.

D16.26 Die Erziehungsberechtigten werden über wesentliche Abweichungen oder erforderliche frühere Abholungen so rasch wie möglich informiert.

D17. Personal, Gruppenorganisation und vorübergehende Kapazitätsanpassungen

D17.1 Die Betreuung wird durch Personal erbracht, das entsprechend den für den jeweiligen Dienst geltenden Vorgaben eingesetzt wird.

D17.2 somnias organisiert Dienstpläne, Zuständigkeiten, Vertretungen und Gruppeneinteilungen nach fachlichen, gesetzlichen und organisatorischen Erfordernissen.

D17.3 Es besteht kein Anspruch auf Betreuung durch eine bestimmte Mitarbeiterin, einen bestimmten Mitarbeiter, eine bestimmte Leitung oder ein dauerhaft unverändertes Team.

D17.4 Personalwechsel, Vertretungen, Abwesenheiten, Einarbeitungen und dienstplanbedingte Änderungen gehören zum gewöhnlichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

D17.5 somnias bemüht sich um personelle Kontinuität und eine kindgerechte Begleitung von Wechseln, soweit dies organisatorisch möglich ist.

D17.6 Praktikantinnen, Praktikanten, Personen in Ausbildung, Freiwillige oder externe Fachpersonen können in den Betreuungsalltag einbezogen werden, sofern dies nach den geltenden Vorgaben zulässig ist.

D17.7 Personen ohne eigenständige Aufsichtsberechtigung werden nicht allein mit der Betreuung der Kinder betraut.



D17.8 Gruppen können aus pädagogischen, räumlichen oder personellen Gründen zeitweise zusammengelegt, geteilt oder neu organisiert werden.

D17.9 Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenzusammensetzung, einen bestimmten Gruppenraum oder die dauerhafte gemeinsame Betreuung mit einem bestimmten anderen Kind besteht nicht.

D17.10 Änderungen der Gruppenorganisation dürfen den erforderlichen Betreuungsschlüssel, die Sicherheit und die fachliche Tragfähigkeit nicht unterschreiten.

D17.11 Bei kurzfristigen Personalausfällen versucht somnias zunächst, den Betrieb insbesondere durch folgende Maßnahmen aufrechtzuerhalten:

- Einsatz geeigneter Vertretungskräfte;
- Anpassung von Dienstplänen;
- vorübergehende Zusammenlegung oder Neuordnung von Gruppen;
- Umverteilung von Aufgaben und Ressourcen;
- organisatorische Anpassung des Tagesablaufs;
- vorübergehende Einschränkung einzelner Zusatzangebote.

D17.12 Kann der erforderliche Betreuungsschlüssel oder eine sichere Betreuung trotz dieser Maßnahmen nicht gewährleistet werden, kann somnias die Aufnahme einzelner Kinder oder den Betrieb vorübergehend einschränken.

D17.13 Die Einschränkung kann insbesondere betreffen:

- einzelne Zeitfenster;
- bestimmte Wochentage;
- einzelne Gruppen;
- eine begrenzte Zahl von Betreuungsplätzen;
- die vollständige vorübergehende Schließung der Einrichtung.

D17.14 Die Entscheidung erfolgt nicht willkürlich, sondern auf Grundlage der tatsächlichen personellen, pädagogischen und sicherheitsbezogenen Situation.

D17.15 Müssen einzelne Plätze vorübergehend reduziert werden, können insbesondere folgende objektive Kriterien berücksichtigt werden:

- Kontinuität der Betreuung und bisherige Eingewöhnung;
- Beginn und Dauer des bestehenden Betreuungsverhältnisses;
- Lage und Umfang der vertraglich bestätigten Betreuungszeiten sowie deren konkrete Überschneidung mit dem Personalausfall;
- Alter und Gruppenzugehörigkeit;
- pädagogische und organisatorische Tragfähigkeit der verbleibenden Gruppe;
- besondere gesetzliche oder gemeindespezifische Vorrangvorgaben.

D17.16 Die Auswahl begründet keinen dauerhaften Verlust des Betreuungsplatzes, sofern die Mitteilung nicht ausdrücklich eine Vertragsänderung oder Beendigung enthält.

D17.17 somnias informiert die betroffenen Familien so früh wie unter den konkreten Umständen möglich über Umfang und voraussichtliche Dauer der Einschränkung.

D17.18 Bei kurzfristigen Krankheitsausfällen kann eine Mitteilung erst am selben Tag möglich sein.

D17.19 Von somnias aufgrund eines nicht ausreichend ersetzten Personalausfalls tatsächlich nicht erbrachte Betreuungsstunden werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt beziehungsweise gutgeschrieben.



D17.20 Zwingende abweichende gesetzliche, behördliche, öffentliche oder gemeindespezifische Tarif- und Finanzierungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

D17.21 Aus einer vorübergehenden Einschränkung entstehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag, Kosten einer Ersatzbetreuung, Fahrtkosten oder sonstigen mittelbaren Schäden, soweit keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

D17.22 somnias ist nicht verpflichtet, eine Ersatzbetreuung an einem anderen Standort oder durch eine externe Person bereitzustellen.

D17.23 Wird eine geeignete Betreuung an einem anderen somnias-Standort angeboten, ist deren Nutzung freiwillig und bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung.

D17.24 Ein Anspruch auf einen Standortwechsel oder die Übernahme bisheriger Zeiten an einem anderen Standort entsteht dadurch nicht.

D17.25 Dauert ein erheblicher Personalmangel länger an, kann somnias die Betreuungszeiten, Platzanzahl oder Gruppenorganisation vorübergehend oder dauerhaft anpassen, soweit dies rechtlich zulässig und zur Sicherung des Dienstes erforderlich ist.

D17.26 Dauerhafte wesentliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und erforderlichenfalls im individuellen Betreuungsvertrag nachvollzogen.

D17.27 Können die vertraglich bestätigten Betreuungszeiten dauerhaft nicht mehr angeboten werden, erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit, einer angebotenen Anpassung zuzustimmen oder den Vertrag nach den anwendbaren Kündigungsregeln zu beenden.

D18. Schließtage, Leistungsausfälle und höhere Gewalt

D18.1 Die planmäßigen Schließtage der Einrichtung werden für den jeweiligen Standort festgelegt und den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

D18.2 Regelmäßige Schließtage können insbesondere umfassen:

- gesetzliche Feiertage;
- festgelegte Betriebsferien;
- Fortbildungs- oder Planungstage;
- standortbezogene Schließtage;
- behördlich oder vertraglich vorgesehene Unterbrechungen.

D18.3 Planmäßig veröffentlichte Schließtage, an denen keine Betreuung geschuldet wird, werden grundsätzlich nicht als Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, soweit keine zwingende abweichende Tarif- oder Finanzierungsregelung gilt.

D18.4 somnias kann die Einrichtung oder einzelne Bereiche kurzfristig schließen, wenn eine sichere, hygienische oder rechtlich zulässige Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

D18.5 Gründe können insbesondere sein:

- technische oder bauliche Mängel;
- Ausfall von Heizung, Wasser, Strom oder sicherheitsrelevanter Infrastruktur;
- Hygiene- oder Infektionsschutzmaßnahmen;
- Unwetter, Naturereignisse oder behördliche Warnungen;
- Gefahren im Gebäude oder im unmittelbaren Umfeld;
- behördliche Anordnungen;
- sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die den Betrieb unzumutbar oder unmöglich machen.



D18.6 Vor einer vollständigen Schließung prüft somnias im Rahmen des Zumutbaren, ob eine zeitliche Verkürzung, räumliche Verlegung oder sonstige organisatorische Lösung möglich ist.

D18.7 Ein Anspruch auf eine Betreuung in ungeeigneten Räumen, unter Unterschreitung von Sicherheitsanforderungen oder entgegen behördlichen Vorgaben besteht nicht.

D18.8 Von somnias aus internen organisatorischen Gründen nicht erbrachte Betreuungsstunden werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt beziehungsweise gutgeschrieben.

D18.9 Bei behördlichen Schließungen, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs von somnias richtet sich die Abrechnung nach den jeweils geltenden gesetzlichen, öffentlichen und gemeindespezifischen Tarif- und Finanzierungsbestimmungen.

D18.10 Soweit diese Bestimmungen eine Weiterverrechnung oder öffentliche Finanzierung vorsehen, besteht kein automatischer Anspruch auf Rückerstattung.

D18.11 Soweit keine Weiterverrechnung zulässig oder vorgesehen ist, werden nicht erbrachte Stunden entsprechend korrigiert.

D18.12 somnias informiert die Erziehungsberechtigten über kurzfristige Schließungen oder wesentliche Einschränkungen über das Portal, per E-Mail, telefonisch oder über einen anderen geeigneten offiziellen Kommunikationsweg.

D18.13 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten und kurzfristige Mitteilungen zu beachten.

D18.14 Eine kurzfristige Schließung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzbetreuung, Verdienstausschlag, Fahrtkosten oder sonstige Folgekosten, soweit keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

D18.15 Die Betreuung wird wieder aufgenommen, sobald die fachlichen, personellen, räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen erneut vorliegen.

D18.16 somnias kann für die Wiederaufnahme vorübergehende Übergangs-, Hygiene-, Bring- oder Abholregelungen festlegen.

D19. Vertragsdauer, Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

D19.1 Beginn und Enddatum des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag.

D19.2 Bei der Anmeldung können die Erziehungsberechtigten ein gewünschtes Betreuungsende innerhalb des zulässigen Betreuungszeitraums angeben. Wird kein früheres Enddatum gewählt, kann als Vertragsende automatisch der nach den vorliegenden Daten maximal mögliche Betreuungszeitpunkt gemäß D3.7 und D3.8 vorgeschlagen und im individuellen Vertrag bestätigt werden.

D19.3 Unabhängig vom im individuellen Vertrag angegebenen Enddatum kann das Betreuungsverhältnis nur solange fortgeführt werden, wie somnias zur Führung beziehungsweise Erbringung der betreffenden Kindertagesbetreuung berechtigt oder von der zuständigen Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft damit beauftragt ist.

D19.4 Endet, entfällt oder wird die entsprechende Vereinbarung, Beauftragung, Konzession oder sonstige Berechtigung von somnias für die betreffende Einrichtung nicht verlängert, endet der Betreuungsvertrag spätestens mit dem Ende der Tätigkeit von somnias in dieser Einrichtung. somnias informiert die Erziehungsberechtigten hierüber so früh wie unter den gegebenen Umständen möglich.

D19.5 Das Betreuungsverhältnis endet außerdem spätestens, wenn das Kind die für die betreffende Einrichtung geltende maximale Altersgrenze erreicht oder die gesetzlichen beziehungsweise standortbezogenen Aufnahmevoraussetzungen dauerhaft nicht mehr erfüllt. Eine darüber hinausgehende Betreuung bedarf einer ausdrücklichen rechtlichen beziehungsweise gemeindespezifischen Zulässigkeit und Bestätigung durch somnias.

D19.6 Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen jeweils zum Monatsende kündigen, sofern keine zwingende oder ausdrücklich abweichende Regelung gilt.

D19.7 Die Kündigung muss über das somnias-Portal, per E-Mail oder in einer anderen nachweisbaren schriftlichen Form erfolgen.

D19.8 Maßgeblich für die Frist ist der nachweisbare Eingang der Kündigung bei somnias.

D19.9 Mündliche Erklärungen gegenüber dem Betreuungspersonal, das Fernbleiben des Kindes oder die Rückgabe persönlicher Gegenstände gelten nicht als wirksame Kündigung.

D19.10 Bis zum wirksamen Vertragsende bleiben die bestätigten Betreuungszeiten und die daraus entstehenden Zahlungspflichten bestehen.

D19.11 Eine rückwirkende Kündigung oder Abmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

D19.12 Bei einer länger als vier Wochen dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit gelten ergänzend die besonderen Regelungen nach D9.

D19.13 somnias kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen jeweils zum Monatsende kündigen, wenn objektive betriebliche, organisatorische, pädagogische oder öffentlich-rechtliche Gründe eine Fortsetzung dauerhaft nicht mehr zulassen.

D19.14 Dazu können insbesondere gehören:

- dauerhafte Einstellung oder wesentliche Reduzierung des Dienstes;
- Beendigung oder Änderung eines öffentlichen Auftrags;
- Verlust notwendiger Räume, Genehmigungen oder Akkreditierungen;
- dauerhaft fehlende personelle Voraussetzungen;
- Wegfall standortbezogener Aufnahmevoraussetzungen;
- eine nach D14 dauerhaft nicht tragfähige Betreuungssituation.

D19.15 Zwingende gesetzliche, gemeindespezifische oder vertragliche Kündigungs- und Übergangsregelungen gehen vor.

D19.16 Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beenden, wenn die Fortsetzung bis zum regulären Vertragsende unzumutbar ist.

D19.17 Ein wichtiger Grund für somnias kann insbesondere vorliegen, wenn:

- wesentliche Angaben vorsätzlich falsch gemacht oder betreuungsrelevante Umstände bewusst verschwiegen wurden;
- die Sicherheit des Kindes, anderer Kinder oder des Personals erheblich gefährdet wird;
- erforderliche Schutz-, Gesundheits- oder Notfallvoraussetzungen trotz Aufforderung nicht hergestellt werden;
- Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen Mitarbeitende, Kinder oder andere Familien erheblich bedrohen, beleidigen oder angreifen;
- die notwendige Zusammenarbeit dauerhaft verweigert wird;
- mindestens zwei Monatsrechnungen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil trotz Mahnung und Nachfrist offen bleiben;



- der Betreuungsplatz in schwerwiegender Weise vertragswidrig genutzt wird.

D19.18 Vor einer außerordentlichen Beendigung wird grundsätzlich eine angemessene Abmahnung oder Klärungsmöglichkeit eingeräumt, sofern Art und Schwere des Verstoßes dies zulassen.

D19.19 Bei akuter Gefahr oder einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung kann die Betreuung sofort ausgesetzt und der Vertrag ohne vorherige Abmahnung beendet werden.

D19.20 Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist keine rückwirkende Aufhebung bereits entstandener Zahlungsansprüche.

D19.21 Ab dem wirksamen Ende werden künftig nicht mehr geschuldete und nicht erbrachte Betreuungsstunden nicht verrechnet beziehungsweise entsprechend korrigiert.

D19.22 Bereits ausgestellte Rechnungen können berichtigt werden, wenn sich das wirksame Vertragsende auf den Abrechnungszeitraum auswirkt.

D19.23 Bei Vertragsende sind persönliche Gegenstände, Medikamente, Unterlagen und sonstige bereitgestellte Hilfsmittel zeitnah abzuholen.

D19.24 Nicht abgeholte Gegenstände können nach angemessener Aufforderung und Frist entsprechend den Allgemeinen Rahmen-AGB behandelt werden.

D19.25 Ein Anspruch auf Übertragung des Betreuungsplatzes auf ein Geschwisterkind, eine andere Familie oder einen anderen Standort besteht nicht.

D19.26 Eine erneute spätere Anmeldung wird nach den dann geltenden Aufnahme-, Priorisierungs- und Kapazitätsregeln bearbeitet.

D19.27 Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses lässt gesetzliche Dokumentations-, Aufbewahrungs-, Abrechnungs-, Kinderschutz- und Auskunftspflichten unberührt.

D20. Kommunikation, Elternarbeit, Beschwerden und Dokumentation

D20.1 Eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen somnias und den Erziehungsberechtigten ist wesentliche Voraussetzung für die Betreuung.

D20.2 Offizielle Mitteilungen können insbesondere über folgende Wege erfolgen:

- somnias-Portal;
- im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse;
- Telefonnummern der Einrichtung oder Verwaltung;
- schriftliche Mitteilungen der Einrichtung;
- sonstige ausdrücklich bekannt gegebene Kommunikationswege.

D20.3 Mitteilungen über das Portal oder an die hinterlegte E-Mail-Adresse gelten als an den Vertragspartner gerichtet.

D20.4 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Portal, E-Mail-Postfach und Mitteilungen regelmäßig zu kontrollieren und Kontaktdaten aktuell zu halten.

D20.5 Nachrichten an private Telefonnummern oder private Benutzerkonten von Mitarbeitenden gelten nicht automatisch als offizielle Mitteilung an somnias.

D20.6 Dringende tagesaktuelle Informationen, insbesondere zu Krankheit, Verspätung, Abholung oder Notfällen, müssen zusätzlich unmittelbar über den vorgesehenen Kontakt der Einrichtung mitgeteilt werden.

D20.7 Betreuungsrelevante Änderungen werden erst wirksam, wenn sie über den vorgesehenen Weg eingereicht und von somnias bestätigt wurden.



D20.8 Die Erziehungsberechtigten müssen für notwendige Gespräche, Rückfragen, Abholungen und Notfälle innerhalb angemessener Zeit erreichbar sein.

D20.9 somnias kann regelmäßige Entwicklungs-, Eingewöhnungs-, Organisations- oder Unterstützungsgespräche anbieten beziehungsweise bei Bedarf verlangen.

D20.10 Umfangreiche pädagogische, gesundheitliche oder konfliktbezogene Themen sollen nicht ausschließlich während kurzer Bring- oder Abholsituationen geklärt werden.

D20.11 Vereinbarte Gesprächstermine sind einzuhalten oder rechtzeitig abzusagen beziehungsweise zu verschieben.

D20.12 Erziehungsberechtigte dürfen Hinweise, Wünsche und Kritik sachlich vorbringen. Mitarbeitende sind ebenfalls berechtigt, notwendige fachliche und organisatorische Grenzen klar mitzuteilen.

D20.13 Respektloses, beleidigendes, diskriminierendes, bedrohliches oder aggressives Verhalten gegenüber Kindern, Familien oder Mitarbeitenden wird nicht akzeptiert.

D20.14 Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten einer erwachsenen Person kann somnias insbesondere:

- ein klärendes Gespräch verlangen;
- schriftliche Kommunikationswege festlegen;
- den Zutritt zur Einrichtung begrenzen;
- eine andere Bring- oder Abholperson verlangen;
- die Betreuung vorläufig aussetzen;
- den Vertrag aus wichtigem Grund beenden;
- zuständige Behörden oder Sicherheitsstellen verständigen.

D20.15 Beschwerden und Rückmeldungen sollen möglichst zeitnah über die offiziellen Kontaktwege von somnias eingebracht werden.

D20.16 Bei einem Vorfall während der laufenden Betreuung soll grundsätzlich zunächst die örtliche Leitung informiert werden, sofern die Beschwerde nicht gerade deren Verhalten betrifft oder eine direkte Kontaktaufnahme unzumutbar ist.

D20.17 Die Beschwerde soll den betroffenen Standort, Zeitraum, Sachverhalt und die beteiligten Funktionen möglichst konkret benennen.

D20.18 somnias prüft die verfügbaren Informationen und kann hierzu insbesondere:

- Gespräche mit Mitarbeitenden führen;
- interne Aufzeichnungen prüfen;
- weitere Auskünfte einholen;
- eine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten verlangen;
- pädagogische, organisatorische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen prüfen.

D20.19 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf die Offenlegung:

- interner Personalgespräche;
- arbeitsrechtlicher Maßnahmen;
- personenbezogener Informationen anderer Kinder oder Familien;
- vertraulicher interner Dokumente;
- vollständiger Aussagen anderer beteiligter Personen.

D20.20 Der Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitsrechte anderer Kinder, Familien und Mitarbeitender bleibt auch im Rahmen einer Beschwerdebearbeitung gewahrt.



D20.21 somnias ist berechtigt, betreuungsrelevante Vorfälle, Beobachtungen, Elterngespräche, Abholaufforderungen, vereinbarte Maßnahmen und sonstige wesentliche Abläufe intern zu dokumentieren.

D20.22 Die Dokumentation dient insbesondere:

- der pädagogischen Nachvollziehbarkeit;
- der Sicherheit der Kinder;
- der Abstimmung innerhalb des Betreuungsteams;
- der Bearbeitung von Beschwerden;
- der Prüfung weiterer Betreuungsmöglichkeiten;
- dem Nachweis getroffener Maßnahmen;
- der Erfüllung gesetzlicher oder öffentlicher Berichtspflichten.

D20.23 Unterschiedliche Wahrnehmungen eines Vorfalls hindern somnias nicht daran, auf Grundlage der verfügbaren und nachvollziehbar dokumentierten Informationen notwendige Schutz- oder Organisationsmaßnahmen zu treffen.

D20.24 Dokumentationen werden entsprechend den anwendbaren Datenschutz-, Aufbewahrungs- und Löschvorgaben verarbeitet.

D20.25 Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder sonstige datenschutzrechtliche Anliegen richten sich nach der geltenden Datenschutzerklärung und den gesetzlichen Bestimmungen.

D20.26 Fotos, Videos und sonstige Medienaufnahmen richten sich nach den gesonderten Einwilligungen, den Allgemeinen Rahmen-AGB und den jeweils geltenden Datenschutzinformationen.

D20.27 Die Ablehnung einer freiwilligen Foto- oder Medieneinwilligung darf grundsätzlich nicht zur Ablehnung der regulären Betreuung führen.

D20.28 Zur internen pädagogischen oder sicherheitsbezogenen Dokumentation können Aufnahmen nur im rechtlich zulässigen und erforderlichen Umfang erstellt und verwendet werden.

D21. Rangfolge und Abschlussbestimmungen

D21.1 Diese Anlage ergänzt die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für Kindertagesstätten, Kitas, Microstrutture und vergleichbare Dienste der Kleinkindbetreuung.

D21.2 Für die konkrete Betreuung gelten zusätzlich der individuelle Betreuungsvertrag, die bestätigten Buchungsdaten, die standortbezogene Dienst- oder Hausordnung sowie zwingende gesetzliche, behördliche und gemeindespezifische Vorgaben.

D21.3 Die Rangfolge der anwendbaren Regelungen richtet sich nach D1.6.

D21.4 Eine speziellere Regelung geht einer allgemeineren Regelung vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regelt.

D21.5 Frühere Verträge, Preislisten, mündliche Auskünfte, Dienstordnungen oder Bedingungen aus vergangenen Betreuungszeiträumen gelten nicht automatisch für eine neue oder geänderte Buchung.

D21.6 Eine unterlassene oder verzögerte Geltendmachung einzelner Rechte durch somnias bedeutet keinen dauerhaften Verzicht auf diese Rechte.

D21.7 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Anlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der betroffenen Regelung treten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.



D21.8 Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB und die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.